



STRIEGISTAL- BOTE

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Striegistal
mit den Ortsteilen Arnsdorf, Berbersdorf, Böhrgen, Dittersdorf,
Etzdorf, Gersdorf, Goßberg, Kaltofen, Kummersheim, Marbach,
Mobendorf, Naundorf, Pappendorf und Schmalbach

Jahrgang 2024 | Nummer 12
Samstag, den 14. Dezember 2024



Welterbe Montanregion
Erzgebirge/Krušnohoří
Striegistal

Der Bürgermeister informiert

Personelle Veränderungen in der Gemeindeverwaltung

In den letzten Jahrzehnten gab es eine große Stetigkeit bei den Mitarbeitern in der Gemeindeverwaltung. Die hier arbeitenden Personen waren einem Großteil unserer Einwohner persönlich bekannt, was natürlich für beide Seiten von Vorteil ist. Aber wie überall, so geht auch die Arbeitszeit für unsere bisherigen gestandenen Mitarbeiter einmal zu Ende und es kommt zu Stellenausschreibungen und Neueinstellungen. Es ist uns wichtig, über Veränderungen im Personal der Gemeinde auch unsere Einwohnerschaft immer auf dem Laufenden zu halten, damit Sie wissen, wer zukünftig Ihre Ansprechpartner in den verschiedenen Bereichen sind.

Eine der Stellen in der Gemeindeverwaltung mit dem umfangreichsten Aufgabengebiet ist die Leitung des Hauptamtes. Unsere bisherige Hauptamtsleiterin Sabine Brendecke aus Arnsdorf wechselt zum Ende dieses Jahres in ihren wohlverdienten Ruhestand. Ohne ihr Wirken in den letzten 25 Jahren wäre die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes an der Autobahnanschlussstelle Berbersdorf nicht möglich gewesen. Sie hat speziell im Bereich der Liegenschaftsangelegenheiten, als Chefredakteurin des Striegistalbotens und in vielen weiteren Aufgabengebieten fachlich hervorragende Arbeit mit viel Fingerspitzengefühl, aber auch Durchsetzungsvermögen geleistet. Das Ergebnis ihrer Arbeit kann man nicht hoch genug würdigen.



Unsere Aufnahme entstand bei ihrer Verabschiedung im Rahmen der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung dieses Jahres und zeigt neben Sabine Brendecke (rechts) auch ihre Nachfolgerin Cindy Unverricht aus Hirschfeld, der wir für die ab Januar 2025 neu zu übernehmenden Arbeitsaufgaben alles erdenklich Gute wünschen.



*Wir wünschen allen Bürgerinnen
und Bürgern
der Gemeinde Striegistal eine
besinnliche Weihnachtszeit sowie
einen guten Start ins neue Jahr 2025.*

*Ihr Gemeinderat Striegistal und
Bürgermeister Bernd Wagner*

Eine recht außergewöhnliche Entwicklung gibt es bei der Stelle der Sachbearbeiterin für Kindertagesstätten- und Gewerbeangelegenheiten im Hauptamt, über die wir ebenfalls berichten möchten. Über fast drei Jahrzehnte war Gabriele Köhler Ansprechpartnerin für die Verantwortlichen in unseren Kindertagesstätten und die diese Einrichtungen nutzenden Eltern. Aufgrund eines geplanten medizinischen Eingriffes wurde die Neubesetzung der Stelle in diesem Jahr ausgeschrieben und an Janett Löbel aus Etzdorf vergeben. Während der Einarbeitung dieser neuen Mitarbeiterin wurde bekannt, dass sie sich mit ihrer Familie nochmals auf Nachwuchs freuen kann, weshalb kurzfristig eine weitere Stellenausschreibung für dieses Sachgebiet als Elternzeitvertretung durchgeführt werden musste. Ab Mitte Dezember dieses Jahres wird nunmehr Sandra Friedland aus Marbach für unsere Kinderbetreuungseinrichtungen und deren Nutzer ebenso Ansprechpartner sein, wie für Gewerbeangelegenheiten.



Unsere Aufnahme zeigt im Bild von links nach rechts Janett Löbel, Gabriele Köhler sowie Sandra Friedland.

Die neuen Mitarbeiterinnen erreichen Sie unter den bisherigen Telefonnummern und Mailadressen, die unter anderem auch auf der gemeindlichen Internetseite zu finden sind.

Neue Mitarbeiter im Striegistaler Bauhof

Wir bedanken uns bei unserem Mitarbeiter Falk Thurecht aus Pappendorf für seine in den letzten fünf Jahren im Striegistaler Bauhof für die Gemeinde geleistete Arbeit und wünschen ihm persönlich alles Gute für die bereits im Mai dieses Jahres begonnene neue berufliche Herausforderung. Aufgrund dieses Wechsels und längerer krankheitsbedingter Ausfallzeiten weiterer Mitarbeiter, machten sich Stellenausschreibungen erforderlich. Aus den daraufhin eingegangenen Bewerbungen wurden gleich vier neue Mitarbeiter für den Striegistaler Bauhof ausgewählt, sodass ab Mitte dieses Jahres wieder die im Stellenplan zum Haushaltsplan vorgesehene Mannschaftsstärke in diesem Bereich der gemeindlichen Arbeit erreicht wird.



Am 26. November 2024 begrüßten die Gemeinderäte in ihrer Sitzung unsere vier neuen Mitarbeiter im Striegistaler Bauhof. Im Bild von links nach rechts zu sehen sind Dirk Schönberg aus Döbeln, Matthias Jahn aus Marbach, René Albrecht aus Berbersdorf sowie Willy Lautenschläger aus Dittersdorf.

Durch diese personellen Veränderungen wurden die Zuständigkeiten für die zugeordneten Verantwortungsbereiche ab 1. November 2024 neu geregelt, sodass es ab diesem Zeitpunkt die nachfolgenden Verantwortlichkeiten gibt.

Mitarbeiter	verantwortlich für Gemarkungen
Felix Brauer	Arnsdorf, Dittersdorf
Julian Gerlach	Böhrigen, Naundorf
Oliver Herfter	Kaltofen, Pappendorf
Matthias Jahn	Kummersheim, Marbach
Dirk Schönberg	Etzdorf, Gersdorf
René Albrecht	Berbersdorf, Schmalbach
Gert Wonneberger	Goßberg, Mobendorf
Willy Lautenschläger	Gewerbe- und Industriegebiet, Bundesautobahn A4 Anschlussstelle

Die Meldung von Mängeln oder auch von eventuell festgestellten notwendigen Arbeiten im öffentlichen Bereich erfolgen durch die Striegistaler Einwohner wie bisher an die Bauverwaltung. Hier werden die abzuarbeitenden Aufgaben gesammelt, die Dienst- beziehungsweise Arbeitspläne erstellt und deren Abarbeitung überwacht und dokumentiert. In diesem Zusammenhang wollen wir auch noch einmal darauf hinweisen, dass die Meldungen von defekten Straßen-

Die nächste Ausgabe ... • Impressum

Die nächste Ausgabe erscheint am 11. Januar 2025
Redaktionsschluss: 2. Januar 2025

Herausgeber für den amtlichen Teil: Gemeindeverwaltung Striegistal mit Sitz in Etzdorf, Waldheimer Straße 13, 09661 Striegistal, Telefon: 034322/51320, Fax: 034322/51330, E-Mail: info@striegistal.de, Internet: www.striegistal.de
Nachdruck und Weiterverarbeitung der Texte und gestalteten Anzeigen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verfassers gestattet. Für den Inhalt der Anzeigen zeichnet allein der Auftraggeber verantwortlich.

Aus dem Inhalt ...

Der Bürgermeister informiert	1
Amtliche Bekanntmachungen	6
Veranstaltungskalender	26
Aus unseren Ortschaften	27
Aus den Kindereinrichtungen und Schulen	37
Wir gratulieren	39
Kirchliche Nachrichten	40
Veranstaltungen im Umland	43

leuchten über das Kontaktformular der gemeindlichen Internetseite unter www.striegistal.de/kontakt oder telefonisch an das Bürgerbüro gehen müssen. Regelmäßig donnerstags wird eine von der Gemeinde beauftragte Firma, zurzeit ist das die Elektrotechnik Roßwein, entsprechende Reparaturarbeiten durchführen. Bei vierzehn Striegistaler Ortschaften ist dies natürlich nicht innerhalb eines einzelnen Arbeitstages alles reparabel, sodass es durchaus zu mehrwöchigen Verzögerungen der angemeldeten Reparaturen kommen kann. In jedem Fall kann der meldende Bürger davon ausgehen, dass mit einer Registrierung des Schadens in der Bauverwaltung die Abarbeitung beziehungsweise Reparatur durch die Verwaltung beauftragt ist und in den kommenden Wochen erfolgen wird.

Geschenkideen zu Weihnachten

Produkte aus der näheren Heimat, die es kaum an anderen Stellen zu erwerben gibt, sind immer eine gute Geschenkidee. Im Etzdorfer Tier- und Gartenmarkt, Am Steinbach 33 in 09661 Striegistal, kann man viele der in den Stiregistaler Manufakturen hergestellten Erzeugnisse an einem einzigen Ort käuflich erwerben, was in der Vorweihnachtszeit zusätzliche Wege erspart. Auch in diesem Jahr gibt es wieder einige neue Geschenkideen, über die wir im Rahmen dieses Artikels informieren möchten.



Der Etzdorfer Heimatforscher Ulrich Bänsch hat in jahrzehntelanger Recherche viele Archive durchsucht und Unterlagen zusammengestellt, sodass auf dieser Basis aufbauend nun ein neues Buch mit dem Titel „Der historische Bergbau von Roßwein und Umgebung“ herausgegeben werden konnte. Dieses Werk erhielt finanzielle Unterstützung von der Montanregion Erzgebirge sowie der Gemeinde Striegistal und der Stadt Roßwein. Es wird ab Mitte Dezember 2024 an verschiedenen Verkaufsstellen erwerbbar sein. Auch in der Gemeindeverwaltung Striegistal besteht die Möglichkeit des Ankaufes.

Einen neuen Schwibbogen mit Motiven aus der Gemeinde Striegistal bietet in der Holzversion ab 99,00 Euro der Marbacher Gunar Simböck an. Diese sind per Internet bestellbar unter info@print-your-dream.de oder über den

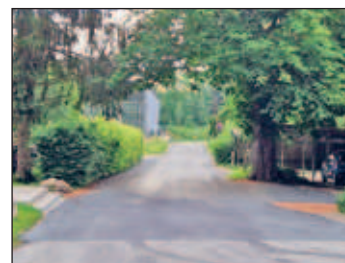


Etzdorfer Tier- und Gartenmarkt. Wer sich für die größere Metallversion interessiert, der kann diese in Marbach bei Bernd Uhlemann, Inhaber der Firma Stahl-Uhlemann e.K., zum Preis ab 600,00 Euro erwerben. Die Bestellung kann hier ebenfalls per E-Mail über die Adresse info@stahl-uhlemann.de vorgenommen werden.

Es gibt noch eine Reihe weiterer Produkte, die hier nicht alle beschrieben werden können. Auch unsere Bäckereien und Konditoreien von Christian Brauer in Böhrigen, Dagmar Thümer in Etzdorf mit dem angeschlossenen Ladengeschäft in Marbach sowie die Konditorei Kaiser in Pappendorf bieten diverse Produkte, die es nur hier in der Striegistaler Region gibt. Wir hoffen, dass wir Ihnen damit einige Anregungen für das bevorstehende Weihnachtsfest im Hinblick auf Geschenkideen unterbreiten konnten.

Abschluss umfangreicher Straßen- und Fußwegebauarbeiten in Böhrigen

Am 9. April 2024 vergab der Striegistaler Gemeinderat einen Bauauftrag für rund 600.000 Euro für Bauarbeiten an Straßen und Fußwegen in der Ortslage Böhrigen. Von Anfang Mai bis Ende Oktober 2024 fanden daraufhin, im Zeitraum dieses halben Jahres, durchweg Bauarbeiten an derartigen Anlagen in Böhrigen statt. Mit den nachfolgenden Aufnahmen berichten wir über die einzelnen Maßnahmen.



Im Mai 2024 erhielten die Bahnhofstraße und die Karl-Wagner-Straße in Böhrigen komplett neue bituminöse Straßendecken.

Von Juni bis Oktober dieses Jahres war die Roßweiner Straße in Böhrigen nur eingeschränkt befahrbar. Die Auftraggeber Gemeinde Striegistal und die OFM Roßwein vergaben gemeinsam Bauaufträge an die Firma Walter Straßenbau KG Etzdorf.





Zunächst wurden die maroden Straßenentwässerungskanäle im Bereich zwischen den Abzweigen der Straße Am Rahmen und der Straße Zum Steinbruch vollständig erneuert und dabei Straßenbeleuchtungserdkabel mitverlegt. Anschließend wurden neue Straßeneinläufe in die angrenzende Kreisstraße eingebaut und die defekte Fußweganlage vollständig mit einem einheitlichen Bild neu hergestellt.



Die Striegistaler Gemeinderäte und der Ortschaftsrat Böhrigen freuen sich sehr darüber, dass die Landarztpraxis Neuber durch Katja Neuber weitergeführt wird. Deshalb wurde sich dafür entschieden, für die Kunden dieser Praxis entlang der Roßweiner Straße im Zuge des Bauvorhabens, zwölf neue befestigte Parkstände auf einem vorher unbefestigten Randstreifen herzustellen. Auch dies ist ein Teil der finanziellen Ausgaben, mit denen das Bild in der Ortslage Böhrigen verbessert werden konnte.



In einem weiteren Bauabschnitt wurden erstmalig entlang der stark befahrenen Roßweiner Straße Fußwege zwischen dem Abzweig Straße Zum Steinbruch und der Brücke über die Striegis aufgebaut. Damit entstanden deutlich verbesserte verkehrssicherere Bedingungen für Fußgänger an dieser Ortsdurchfahrt.

Mit den von der OFM Roßwein aufgetragenen Baukosten und den dazugehörigen Leistungen für Planung und Bauüberwachung,

konnten so in der Ortslage Böhrigen insgesamt 930.000 Euro investiert werden. Dies sind neben den Erschließungsarbeiten im Gewerbegebiet die höchsten Ausgaben im Bereich Straßenbau im gesamten Gemeindegebiet Striegistal in diesem Jahr.

Wir bedanken uns bei den Mitarbeitern der Firma Walter Straßenbau KG für die sehr gute Arbeit und bei den Anwohnern und Anliegern für ihr Verständnis für die Durchführung der Bauarbeiten.

Schadensbeseitigung am Bachlauf und einem Durchlass in Schmalbach abgeschlossen

Durch starke Ausspülungen und Sedimenteintrag kam es zu Schäden am Durchlass und dem angrenzenden Bachlauf des Schmalbaches im Bereich am Ortsausgang in Richtung Berbersdorf. Der Striegistaler Gemeinderat konnte den Auftrag in seiner ersten Sitzung dieses Jahres an die Firma Tief- und Landschaftsbau Ringo Höpfner aus Striegistal vergeben. Die Maßnahme wurde in der März-Ausgabe Ihres Amtsblattes mit einem Abarbeitungszeitraum von April bis Juni 2024 angekündigt, dauerte jedoch in der tatsächlichen Ausführung bis zum September dieses Jahres.



Diese Aufnahme entstand während der Baumaßnahme zur Schadensbeseitigung am Bachlauf und Durchlass an der Schmalbacher Straße 1 in Schmalbach im Jahr 2024.



Ingenieur Konrad Großer vom Planungsbüro SLG Chemnitz begutachtet im rechten Bild den neuen Durchlass für den Schmalbach.

Ein wesentlicher Grund war die Tatsache, dass der mit maroden Bruchsteinen gesetzte Durchlass nicht sanierbar war und nach einem Teileinsturz die Entscheidung getroffen werden musste, einen Ersatzneubau vorzunehmen. Trotz dieser widrigen Umstände wurde das ursprüngliche Ziel der rund 80.000 Euro kostenden Baumaßnahme erreicht und die starken Ausspülungen und Sedimenteinträge im Bereich des Schmalbaches sowie die Schäden am Durchlass konnten vollständig beseitigt werden.



Am Tag der Endabnahme entstanden diese beiden Aufnahmen. Im linken Bild zu sehen sind die beiden stellvertretenden Bürgermeister Ringo Höpfner und Dietmar Leutert sowie Gemeinderatsmitglied Bernd Uhlemann.

Ein herzlicher Dank an Gerd Effner

Die Gemeinde Striegistal kann sich glücklich schätzen, einen Tiefbaubetrieb in ihrem Territorium zu haben, der seit mittlerweile über drei Jahrzehnten in Striegistal und darüber hinaus in der gesamten Sächsischen Region Tiefbau- und Straßenbauvorhaben umsetzt. An vielen Stellen hat Firmengründer Willy Walter aus Trossingen mit seinen hier in Etzdorf beschäftigten Mitarbeitern seine Spuren hinterlassen. Ein wesentlicher Faktor für die Entwicklung des Standortes in Etzdorf war dabei in den letzten 25 Jahren Niederlassungsleiter Gerd Effner, der stets darauf bedacht war, die Entwicklung am hiesigen Standort voranzutreiben, immer volle Auftragsbücher für einen möglichst langen Zeitraum vorzuhalten und in jedem Jahr ein deutlich positives Ergebnis für die Etzdorfer Niederlassung zu erzielen. Die Zusammenarbeit zwischen der Firma Walter Straßenbau KG und der Gemeinde Striegistal als Auftraggeber war in dieser Zeit stets vorbildlich und es konnten eine Reihe von Maßnahmen beauftragt werden, die in der Striegistaler Region überall sichtbare Verbesserungen mit sich brachten.



Am 6. Dezember 2024 wurde Gerd Effner (rechts im Bild) zur Weihnachtsfeier der Walter Straßenbau KG Etzdorf mit stehendem Applaus der Mitarbeiter von der geschäftsführenden Familie Walter in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Dabei entstand auch diese Aufnahme, bei der er von seinen ehemaligen Kollegen, im Bild Phillip Thieme aus Pappendorf, einen speziell mit dem Motiv der Firma Walter Straßenbau angefertigten Schwibbogen überreicht bekam. Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bedanken sich herzlich bei Gerd Effner für seine auch zum Wohl der Striegistaler Region erbrachte Arbeitsleistung und wünschen ihm für den nun beginnenden neuen Lebensabschnitt alles erdenklich Gute.



Eine starke Truppe bildet die Familie Walter als Firmenlenker mit ihren derzeit 44 Mitarbeitern am Etzdorfer Standort. Bei der Feier zum diesjährigen Jahresausklang im Festsaal der Burg Kriebstein entstand diese Aufnahme. Hier waren auch die ehemaligen und jetzt bereits im Ruhestand befindlichen Kollegen eingeladen, was zeigt, dass stets auf ein gutes Betriebsklima und Zusammenhalt bei den Mitarbeitern im Unternehmen geachtet wird.

Die Gemeinde Striegistal wird auch zukünftig ein großer Auftraggeber für die Firma Walter Straßenbau in Etzdorf sein. Für 2025 hat das Unternehmen bereits 13 Bauaufträge für insgesamt rund 1,8 Millionen Euro von der Gemeinde Striegistal erhalten und wird damit auch weiterhin ein großer Gestalter mit sichtbar positiven Veränderungen in unserer Region bleiben.

Glückwünsche zur Gnadenhochzeit

Das Fest der Gnadenhochzeit feierten am 7. November 2024 Hannelore und Heinrich Altmann in Mobendorf. Das Brautpaar konnte dabei auf ein erfülltes Leben zurückblicken. Zur Familie gehören drei Kinder, neun Enkel, acht Urenkel und mittlerweile auch der erste Urenkel. Neben der großen Familie gratulierten auch zahlreiche Freunde, Bekannte und Nachbarn zum Fest der siebenzigjährigen Wiederkehr ihres Eheversprechens. Auch der Ortschaftsrat Mobendorf und die Gemeinde Striegistal waren unter den zahlreichen Gratulanten.



Sitzungstermine

Die nächste **Sitzung des Technischen Ausschusses** findet am Dienstag, den 21. Januar 2025 statt. Es schließt sich die **Gemeinderatssitzung** am Dienstag, dem 28. Januar 2025 an.

Ortschaftsratssitzungen

Die nächste öffentliche Ortschaftsratssitzung in Arnsdorf findet am **Montag, dem 13. Januar 2025 um 18.00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus Arnsdorf statt.

Beschlüsse

■ Bekanntmachung der in der 10. Gemeinderatssitzung vom 5. November 2024 gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. 71/10/Nov2024

Der Gemeinderat Striegistal beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Striegistal in der vorliegenden Fassung.
18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 72/10/Nov2024

Der Gemeinderat Striegistal beschließt die Geschäftsordnung der Gemeinde Striegistal in der vorliegenden Fassung.
18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 73/10/Nov2024

Der Gemeinderat Striegistal beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal in der vorliegenden Fassung.
18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 74/10/Nov2024

Der Gemeinderat Striegistal beschließt die Satzung der Gemeinde Striegistal zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Striegistal in der vorliegenden Fassung.
17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 75/10/Nov2024

Der Gemeinderat Striegistal beschließt in Umsetzung der Grundsteuerreform 2025 die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer.
18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 76/10/Nov2024

Der Gemeinderat Striegistal beschließt entsprechend § 7 Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes die Umstufung der öffentlich gewidmeten Straße Hirschstraße in Marbach, von der Gemarkungsgrenze am Goldenen Hirsch bis zur Dreierhausstraße, und des Straßenabschnittes des Viebigtweges, von der Hirschstraße bis zu den Aspenhäusern, von einer Gemeindeverbindungsstraße zu öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Wirkung zum 1. Januar 2025.
18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 77/10/Nov2024

Der Gemeinderat Striegistal beschließt die öffentliche Widmung der Zufahrt zum Wohngrundstück Richard-Witzsch-Straße 133 auf dem Flurstück 778/10 der Gemarkung Mobendorf als Gemeindestraße.
18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 78/10/Nov2024

Der Gemeinderat Striegistal beschließt die öffentliche Widmung der Zufahrten Brunnenwinkel mit den Hausnummern 1 und 2 über die Flurstücke 57/a und 59/a sowie die Hausnummern 3, 4 und 5 über die Flurstücke 58, 53/1 und 54/4 der Gemarkung Schmalbach als Gemeindestraße.
18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 79/10/Nov2024

Der Gemeinderat Striegistal beschließt die Bestätigung des 1. Nachtrages zur Baumaßnahme „Schadenbeseitigung Kommunale Straße Abzweig Siedlungsweg bis zu den Dreierhäusern in Marbach“ in Höhe von 80.345,79 Euro.
18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 80/10/Nov2024

Der Gemeinderat Striegistal beschließt die B&P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden mit der Durchführung der örtlichen Prüfung für die Jahresabschlüsse 2019 bis 2023 nach § 104 SächsGemO und § 106 SächsGemO zu beauftragen.
18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 81/10/Nov2024

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe zur Beschaffung eines Bürgermeisterfahrzeuges in Form eines Leasingvertrages an die Firma mobilforum Mittelsachsen GmbH mit monatlichen Raten in Höhe von 564,13 Euro (brutto) zu einer Laufzeit von 36 Monaten, mithin 20.308,68 Euro, zu erteilen. Dem Bürgermeister wird das Fahrzeug als Dienstfahrzeug im Rahmen einer 1%-Regelung zuzüglich des Anteils der Wegstrecke zur Arbeitsstelle zur Verfügung gestellt.
17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

■ Bekanntmachung der in der 11. Gemeinderatssitzung vom 26. November 2024 gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. 82/11/Nov2024

Der Gemeinderat Striegistal beschließt die 4. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Gemeinde Striegistal.
15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 83/11/Nov2024

Der Gemeinderat Striegistal beschließt vorbehaltlich der Bewilligung von Fördermitteln die Bauleistung zum Breitbandausbau Los 1 (Süd) an die Firma Gunter Hüttner + Co. GmbH Bauunternehmung aus 09125 Chemnitz zum Bruttoangebotspreis von 19.868.565,33 Euro zu vergeben.
17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 84/11/Nov2024

Der Gemeinderat Striegistal beschließt vorbehaltlich der Bewilligung von Fördermitteln die Bauleistung zum Breitbandausbau Los 2 (Nordwest) an die Firma Gunter Hüttner + Co. GmbH Bauunternehmung aus 09125 Chemnitz zum Bruttoangebotspreis von 17.574.889,21 Euro zu vergeben.
17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 85/11/Nov2024

Der Gemeinderat Striegistal beschließt vorbehaltlich der Bewilligung von Fördermitteln die Bauleistung zum Breitbandausbau Los 3 (Nordost) an die Firma Gunter Hüttner + Co. GmbH Bauunternehmung aus 09125 Chemnitz zum Bruttoangebotspreis von 34.794.408,73 Euro zu vergeben.

17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 86/11/Nov2024

Der Gemeinderat Striegistal beschließt die Planungsleistungen Leistungsphase 8 für die Bauüberwachung des Breitbandausbaus an die Firma s & p Beratungs- und Planungsgesellschaft mbH aus 65185 Wiesbaden zu vergeben.

17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 87/11/Nov2024

Der Gemeinderat Striegistal beschließt den Auftrag für Straßenbauarbeiten im Gemeindegebiet Striegistal nach der Richtlinie kommunaler Straßenbau 2024 an die Firma Walter Straßenbau KG aus Etzdorf zum Bruttoangebotspreis von 711.028,21 Euro zu vergeben.

17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 88/11/Nov2024

Der Gemeinderat Striegistal beschließt die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes ohne Maßnahmen.

17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 89/11/Nov2024

Der Gemeinderat Striegistal beschließt den Kauf des Flurstückes 1036/2 der Gemarkung Berbersdorf in einer Größe von 329 m² zum Preis von 9,50 Euro pro Quadratmeter zuzüglich aller Nebenkosten zum Vertrag.

17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 90/11/Nov2024

Der Gemeinderat Striegistal beschließt den Ankauf eines Bauhofneufahrzeuges VW Crafter mit Aufbau eines 3-Seiten-Kippers über das Autohaus Liliensiek GmbH aus Dippoldiswalde zum Bruttokaufpreis von 61.922,10 Euro.

16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 91/11/Nov2024

Der Gemeinderat Striegistal nimmt Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für den Zeitraum August 2024 bis Oktober 2024 an und beschließt die Verwendung für den vorgeschlagenen Zweck.

Die Auflistung der Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen kann im Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 92/11/Nov2024

Der Gemeinderat Striegistal beschließt das Mitarbeiterbindungsprogramm der Gemeinde Striegistal für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2027 und bevollmächtigt den Bürgermeister mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung mit dem Personalrat.

17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Hauptsatzung der Gemeinde Striegistal in der Beschlussfassung vom 6. November 2024

Auf Grund des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Gemeinderat der Gemeinde Striegistal am 5. November 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Erster Teil

Organe der Gemeinde

§ 1 – Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Erster Abschnitt – Gemeinderat

§ 2 – Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 – Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 31.12.2023 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Striegistal 4.718 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 18 festgesetzt.

§ 4 – Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet: der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Besetzung im Benennungsverfahren nach § 43 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO. Alle Gemeinderäte und Ortsvorsteher haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich.
- (4) Den beratenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur Vorberatung übertragen.

§ 5 – Verwaltungsausschuss

Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,

Weitere Informationen finden Sie im Internet
unter www.striegistal.de

7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 6 – Technischer Ausschuss

Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

Zweiter Abschnitt – Bürgermeister

§ 7 – Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 8 – Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 25.000 Euro im Einzelfall,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 25.000 Euro im Einzelfall,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 25.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneter Leistungen,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung

und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 sowie S 8a, Aushilfen, befristet und geringfügig Beschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten,

6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - a) bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - b) bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1, die Belange einer Ortschaft betreffen, sollen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.

- (3) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über wichtige die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffende Angelegenheiten und über wesentliche Entscheidungen im Zusammenhang mit ihm nach § 8 Abs. 2 übertragenen Aufgaben zu informieren.
- (4) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 9 – Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 10 – Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Bürgermeister bestellt einen Beauftragten für die Gleichstel-

Amtliche Bekanntmachungen

lung von Frau und Mann. Der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt die Aufgaben im Ehrenamt.

- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Zweiter Teil

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 11 – Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden, die elektronische Form ist ausgeschlossen. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. In dem Antrag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist.

§ 12 – Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13 – Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Dritter Teil

Ortschaftsverfassung

§ 14 – Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt: Arnsdorf, Berbersdorf, Böhrigen, Dittersdorf, Etzdorf mit Gersdorf, Goßberg, Marbach mit Kummersheim, Mobendorf, Naundorf, Pappendorf mit Kaltofen, Schmalbach.
- (2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt:

Arnsdorf	5
Berbersdorf	5
Böhrigen	7
Dittersdorf	5
Etzdorf mit Gersdorf	7
Goßberg	5
Marbach mit Kummersheim	9
Mobendorf	7
Naundorf	5
Pappendorf mit Kaltofen	7
Schmalbach	5
- (3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder meh-

rere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.
- (5) Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaften hinausgeht, werden entsprechend § 67 Absatz 1 SächsGemO zur dauernden Erledigung auf die Ortschaftsräte übertragen.
- (6) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Rahmen der Gesamtausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen und der durch sie wahrgenommenen Aufgaben festgesetzt.
- (7) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Vierter Teil

Sonstige Vorschrift

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Striegistal vom 14. April 2015 außer Kraft.

Striegistal, 6. November 2024

gez. Wagner, Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Striegistal vom 6. November 2024

Auf Grund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Gemeinderat der Gemeinde Striegistal am 5. November 2024 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Teil – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2 – Fraktionen

Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organeile des Gemeinderates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Gemeinderäte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören. Fraktionen sind auf Dauer angelegt. Es ergibt sich jedoch aus der Natur der Sache, dass Fraktionen längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Gemeinderates bestehen können und nach jeder Wahl des Gemeinderates eine erneute Mitteilung an den Bürgermeister notwendig ist.

Zweiter Teil – Rechte und Pflichten der Gemeinderäte

§ 3 – Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 – Informations- und Anfragerecht

- (1) Ein Zehntel der Gemeinderäte, mindestens jedoch zwei Personen, kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. Das Recht, Akteneinsicht zu verlangen, steht auch einer Fraktion zu. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.
- (3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung er-

möglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

- (5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden.

Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5 – Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Gemeinderäte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Gemeinderäte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (3) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt, dies gilt nicht für den Wortlaut der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wort oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen sowie für Beschlüsse, die nach § 11 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

Dritter Teil – Geschäftsführung des Gemeinderates

Erster Abschnitt

Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 6 – Einberufung der Sitzung

- (1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Kontaktdaten zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

- (3) Der Empfänger der für die Beratung erforderlichen Unterlagen ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.
- (4) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (6) Unter den Voraussetzungen des § 36a SächsGemO kann die Gemeinderatssitzung als Videokonferenz durchgeführt werden. Der Bürgermeister teilt mit der Ladung die notwendigen Zugangsdaten und Einzelheiten der Durchführung mit.

§ 7 – Aufstellen der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- (4) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.
- (6) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8 – Beratungsunterlagen

- (1) Die Beratungsunterlagen sind für die Gemeinderäte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Nichtöffentliche Beratungsunterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 – Veröffentlichungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.
- (2) Der Bürgermeister veröffentlicht auf der Internetseite der Gemeinde www.striegistal.de Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sowie die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen, sobald diese den Mitgliedern des Gemeinderats zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden. Soweit von einer Veröffentlichung von Beratungsunterlagen abgesehen wird, ist dies zu Beginn der öffentlichen Sitzung zu begründen.

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 10 – Teilnahmepflicht

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11 – Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- (2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nicht zulässig.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12 – Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Gemeinderates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 13 – Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest, weist die Gemeinderäte darauf hin, dass Ladungsmängel als geheilt gelten, wenn Mängel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend gemacht werden und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist der Gemeinderat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein

stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 14 – Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

- (1) Ein Mitglied des Gemeinderates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Gemeinderat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.
- (2) Ob ein Ausschlussgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 15 – Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (3) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 16 – Fragerecht von Einwohnern

- (1) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Eine Beratung findet nicht statt.
- (3) Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht den örtlichen Wirkungskreis betreffen oder schutzwürdige private Interessen verletzen würden. Er kann solche Fragen zurückweisen, die offenkundig unverständlich oder in Form und Inhalt beleidigend sind.

§ 17 – Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Gemeinderat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnete

Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,

- d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 6 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Sind nicht alle Gemeinderäte anwesend, sind die abwesenden Gemeinderäte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Gemeinderäte (nicht nur die anwesenden) zustimmen.

§ 18 – Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 19 – Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Beratung,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,

- d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Übergang zur Tagesordnung.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 20 – Sachanträge

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 21 – Beschlussfassung

- (1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.
- (2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 22 – Abstimmungen

- (1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei namentlicher Abstimmung werden die Gemeinderäte namentlich zur Stimmabgabe aufgerufen. Der Bürgermeister stimmt zuletzt ab. Die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates ist in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Gemeinderat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 23 – Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden

Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

- (2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Gemeinderates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.
- (3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Gemeindebediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitgliedes des Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24 – Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Beratungsraum aufhalten. Wer als Zuhörer die Sitzung stört oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung die Sitzung unterbrechen und den Besucherraum räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25 – Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 26 – Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

- (1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

- (2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

Dritter Teil – Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 27 – Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Gemeinderäte sowie die Gegenstände der Verhandlungen, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse enthalten.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Gemeindebediensteten oder ein Mitglied des Gemeinderates damit beauftragen.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von drei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die drei Gemeinderäte werden vom Gemeinderat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.
- (5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 28 – Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden vom Bürgermeister im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts nach Bestätigung der Niederschrift im Amtsblatt Striegistal-Bote veröffentlicht. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen dabei nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage oder eines Beschlusses möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

Vierter Teil – Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 29 – Beratende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich; die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 28 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.
- (3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

Fünfter Teil – Geschäftsführung der Ortschaftsräte

§ 30 – Geschäftsgang

- (1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der Gemeinderäte sinngemäß Anwendung soweit die SächsGemO und die Hauptsatzung der Gemeinde Striegistal nichts anderes bestimmen. An die Stelle des Bürgermeisters tritt der Ortsvorsteher.
- (2) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

Sechster Teil – Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 31 – Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 32 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 25.11.2008 außer Kraft.

Striegistal, 6. November 2024

gez. Wagner, Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Striegistal (Elternbeitragsatzung)
vom 6. November 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S.500) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Striegistal in seiner Sitzung am 5. November 2024 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal beschlossen.

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde Striegistal im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 SächsKitaG betreut werden.

§ 2 – Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde erhebt die Gemeinde Striegistal Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege der Gemeinde Striegistal mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege der Gemeinde Striegistal besucht.
- (3) Für Kinder, welche das dritte Lebensjahr vollendet haben, zahlen die Eltern ab diesem Monat den Elternbeitrag für die Kindergartenbetreuung.
- (4) Für Kinder, welche vom Kindergarten in die Horteinrichtung wechseln, zahlen die Eltern in diesem Monat den Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart.
- (5) Elternbeiträge müssen auch bei Krankheit und Urlaub des betreuten Kindes entrichtet werden. Gleiches gilt bei Betriebsferien und zeitweiser Schließung der Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege laut § 4 Abs. 4 der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde Striegistal.
- (6) Für Kinder, die länger als vier Wochen nachweislich erkrankt sind, kann auf schriftlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung der Elternbeitrag nach diesem Zeitraum erlassen werden. Die Berechnung für diese Zeiträume erfolgt prozentual. (Anwesende Tage des Kindes zur Betreuung geteilt durch die Gesamtbetreuungstage im Monat)
- (7) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 3 Abs. 11 und 12 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

§ 3 – Abgabenschuldner, Höhe der Elternbeiträge

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.
- (2) Elternbeiträge werden für die Betreuung eines jeden Kindes, entsprechend den Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde Striegistal erhoben.
- (3) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart im Sinne von § 14 Abs. 1 SächsKitaG, ohne die Aufwendungen für Abschreibung, Zinsen und Mieten.
- (4) Die Gemeindeverwaltung erhebt die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung (Hort, Kindergarten und Kinderkrippe) sowie eine Kindertagespflege besuchen und der besonderen Situation von Alleinerziehenden. Eheähnliche Gemeinschaften werden verheirateten Paaren gleichgesetzt.
- (5) Die Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen zur Geltendmachung und Erstattung von Absenkungsbeiträgen in der geltenden Fassung wird angewandt.
- (6) Die Personensorgeberechtigten können die Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragen.
- (7) Die Elternbeiträge für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres betragen bei einer Betreuungszeit

bis 9 Stunden	in Familie	Alleinerziehende
1. Kind (100 %)	250,00 Euro	(90 %) 225,00 Euro
2. Kind (60 %)	150,00 Euro	(50 %) 125,00 Euro
3. Kind (20 %)	50,00 Euro	(10 %) 25,00 Euro
bis 6 Stunden	in Familie	Alleinerziehende
1. Kind (100 %)	167,00 Euro	(90 %) 150,00 Euro
2. Kind (60 %)	100,00 Euro	(50 %) 84,00 Euro
3. Kind (20 %)	33,00 Euro	(10 %) 17,00 Euro
bis 4,5 Stunden	in Familie	Alleinerziehende
1. Kind (100 %)	125,00 Euro	(90 %) 113,00 Euro
2. Kind (60 %)	75,00 Euro	(50 %) 63,00 Euro
3. Kind (20 %)	25,00 Euro	(10 %) 13,00 Euro

- (8) Die Elternbeiträge für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt betragen bei einer Betreuungszeit

bis 9 Stunden	in Familie	Alleinerziehende
1. Kind (100 %)	140,00 Euro	(90 %) 126,00 Euro
2. Kind (60 %)	84,00 Euro	(50 %) 70,00 Euro
3. Kind (20 %)	28,00 Euro	(10 %) 14,00 Euro
bis 6 Stunden	in Familie	Alleinerziehende
1. Kind (100 %)	94,00 Euro	(90 %) 85,00 Euro
2. Kind (60 %)	56,00 Euro	(50 %) 47,00 Euro
3. Kind (20 %)	19,00 Euro	(10 %) 9,00 Euro
bis 4,5 Stunden	in Familie	Alleinerziehende
1. Kind (100 %)	70,00 Euro	(90 %) 63,00 Euro
2. Kind (60 %)	42,00 Euro	(50 %) 35,00 Euro
3. Kind (20 %)	14,00 Euro	(10 %) 7,00 Euro

- (9) Die Elternbeiträge für Hortkinder betragen bei einer Betreuungszeit

bis 6 Stunden	in Familie	Alleinerziehende
1. Kind (100 %)	80,00 Euro	(90 %) 72,00 Euro
2. Kind (60 %)	48,00 Euro	(50 %) 40,00 Euro
3. Kind (20 %)	16,00 Euro	(10 %) 8,00 Euro

bis 5 Stunden	in Familie	Alleinerziehende
1. Kind (100 %)	67,00 Euro	(90 %) 60,00 Euro
2. Kind (60 %)	40,00 Euro	(50 %) 34,00 Euro
3. Kind (20 %)	14,00 Euro	(10 %) 7,00 Euro

(10) Ab dem 4. Kind ist die Betreuung kostenfrei.

(11) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschritten, werden weitere Entgelte je angefangene Stunde erhoben. Im Kinderkrippenbereich 8,09 Euro, im Kindergartenbereich 3,37 Euro und im Hortbereich 2,73 Euro. Erfolgt die Betreuung über die Öffnungszeiten der Einrichtung hinaus beträgt das weitere Entgelt pro angefangene Stunde 37,50 Euro.

(12) Für die Zeit der Eingewöhnung laut § 3 Abs. 3 der Betreuungs-satzung wird ein Elternbeitrag im Kinderkrippenbereich in Höhe von

	in Familie	Alleinerziehende
1. Kind (100 %)	167,00 Euro	(90 %) 150,00 Euro
2. Kind (60 %)	100,00 Euro	(50 %) 84,00 Euro
3. Kind (20 %)	33,00 Euro	(10 %) 17,00 Euro

berechnet. Im Kindergartenbereich wird ein Elternbeitrag in Höhe von in FamilieAlleinerziehende

1. Kind (100 %)	94,00 Euro	(90 %) 85,00 Euro
2. Kind (60 %)	56,00 Euro	(50 %) 47,00 Euro
3. Kind (20 %)	19,00 Euro	(10 %) 9,00 Euro

berechnet.

§ 4 – Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Bescheid der Gemeinde Striegistal festgesetzt.
- (2) Die Elternbeiträge sind durch Abbuchungsverfahren zu zahlen und bis zum 5. des laufenden Monats fällig.
- (3) Die weiteren Entgelte laut § 4 Abs. 2 der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde Striegistal werden den Eltern zum Monatsende in Rechnung gestellt.

§ 5 – Verfahren bei Nichtzahlung der Elternbeiträge

Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal und in der Kindertagespflege vom 14. Oktober 2020 außer Kraft.

Striegistal, den 6. November 2024

gez. Wagner, Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung der Gemeinde Striegistal zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Striegistal

vom 6. November 2024

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und der § 22 und § 69 Abs. 2 bis 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 5. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft.

§ 2 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Striegistal im Sinne der §§ 6, 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie Tätigkeiten der freiwilligen Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Striegistal in den jeweils geltenden Fassungen. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3 – Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Striegistal wird gemäß § 69 Abs. 2 und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

§ 4 – Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte bemisst sich nach § 69 Abs. 4 Satz 1 und 2 i.V.m. § 69 Abs. 5 SächsBRKG und wird als Stundensatz im Kostenverzeichnis zu dieser Satzung festgesetzt.

- (2) Die Kostensätze der Fahrzeuge bemessen sich nach § 69 Abs. 4 Satz 1 und 2 i.V.m. § 69 Abs. 7 SächsBRKG und werden entsprechend der Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern i. S. d. § 69 Abs. 8 SächsBRKG festgesetzt. Die Kostensätze sind im Kostenverzeichnis informatorisch wiedergegeben. Das Kostenverzeichnis enthält eine Zuordnung der Feuerwehrfahrzeuge hinsichtlich ihres taktischen Einsatzwertes gem. § 20 Abs. 1 und 2 Sächsische Feuerwehrverordnung.
- (3) Für die bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (4) Kosten, die durch den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- oder Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen entstanden sind werden gesondert abgerechnet.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu den Kostensätzen zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert gegenüber der Kostenschuldnerin/ dem Kostenschuldner festgesetzt werden.
- (6) Ersatz von Kosten soll nicht verlangt oder er soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

§ 5 – Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6 – Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 20.01.2024 in Kraft.

Striegistal, den 6. November 2024

gez. Wagner, Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes,

der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung
Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

Übersicht der Kostensätze

	je Stunde	je Minute
Einsatzkraft	50,60 Euro	0,84 Euro
Fahrzeuge	Landeseinheitliche Kostensätze nach SächsFwVO	
	je Stunde	je Minute
TSF	108,60 Euro	1,81 Euro
TSF W/Z	103,80 Euro	1,73 Euro
LF 10	204,00 Euro	3,40 Euro
HLF 10	214,80 Euro	3,58 Euro
TLF 3000	277,80 Euro	4,63 Euro
MTW	56,40 Euro	0,94 Euro
ELW 1	125,40 Euro	2,09 Euro

Zuordnung zu Kostensätzen

Ortsfeuerwehr	Zuordnung	Kostensatz	je Stunde	je Minute
	Ist-Fahrzeug	taktischer Einsatzwert		
Arnsdorf	TSF	TSF	108,60 Euro	1,81 Euro
Berbersdorf/ Schmalbach	LF 10/6	LF 10	204,00 Euro	3,40 Euro
Berbersdorf/ Schmalbach	KLF/MTW	MTW	56,40 Euro	0,94 Euro
Böhrigen	LF 10/6	HLF 10	214,80 Euro	3,58 Euro
Böhrigen	TLF 16/24	TLF 3000	277,80 Euro	4,63 Euro
Böhrigen	ELW 1	ELW 1	125,40 Euro	2,09 Euro
Etzdorf	TSF-W	TSF-W	103,80 Euro	1,73 Euro
Etzdorf	MTW	MTW	56,40 Euro	0,94 Euro
Goßberg	MTW	MTW	56,40 Euro	0,94 Euro
Marbach	TSF-W	TSF-W	103,80 Euro	1,73 Euro
Marbach	TLF 3000	TLF 3000	277,80 Euro	4,63 Euro
Mobendorf	TSF	TSF	108,60 Euro	1,81 Euro
Naundorf	TSF	TSF	108,60 Euro	1,81 Euro
Naundorf	MZF	MTW	56,40 Euro	0,94 Euro
Pappendorf	LF 8/6	HLF 10	214,80 Euro	3,58 Euro

Die Polizei informiert



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 6. November 2024

Aufgrund § 25 des Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, § 16 des Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist und §§ 4, 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Striegistal in seiner Sitzung am 5. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Striegistal erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 – Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H. der Steuermessbeträge
 - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v. H. der Steuermessbeträge
2. Für die Gewerbesteuer auf 400 v. H. der Steuermessbeträge

§ 3 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit der Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung außer Kraft.

Striegistal, den 6. November 2024

gez. Wagner, Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

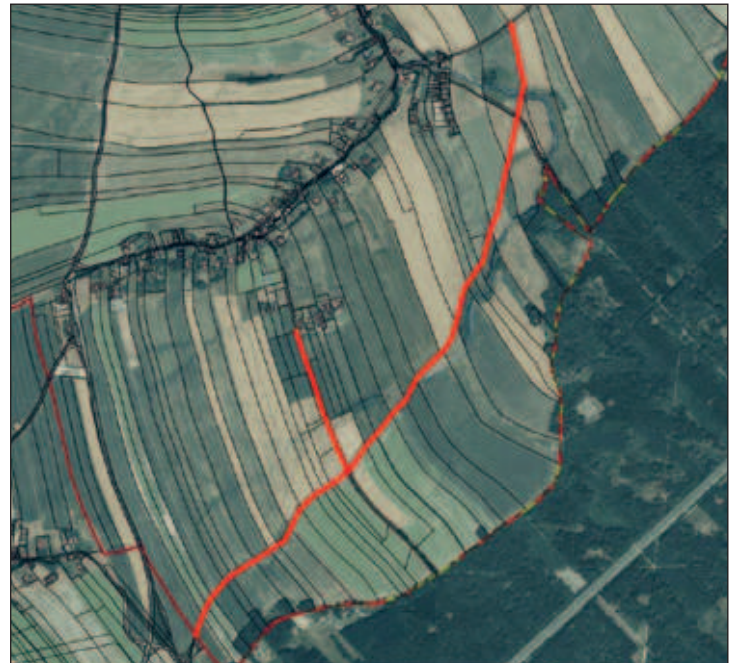
Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung

Verfügung zur Widmung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 und Absatz 2 Punkt 4 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21.01.1993, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 geändert worden ist, wurde durch die Gemeinde Striegistal folgende Straße mit Wirkung vom 16.12.2024 öffentlich gewidmet:

- **Umstufung der Hirschstraße in Marbach von der Gemarkungsgrenze am Goldenen Hirsch bis zur Dreierhausstraße und des Viebigtweges von der Hirschstraße bis zu den Aspenhäusern**



Länge: 2,51 km

Flurstücke: 737/1 (Hirschstraße) und 459 (Teilfläche des Viebigtweges) der Gemarkung Marbach

Widmung als: öffentlicher Feld- und Waldweg

Grundlage: Gemeinderatsbeschluss 05.11.2024

Der Verwaltungsakt kann in der Gemeindeverwaltung Striegistal (Bauverwaltung) in 09661 Striegistal, Etdorf, Waldheimer Straße 13 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Striegistal, Etdorf, Waldheimer Straße 13, 09661 Striegistal einzulegen.

- **Widmung der Zufahrt zum Wohngrundstück Richard-Witzsch-Straße 133 in Mobendorf**

Länge: 100 m

Flurstück: 778/10, Gemarkung Mobendorf

Widmung als: Gemeindestraße

Grundlage: Gemeinderatsbeschluss 05.11.2024

Der Verwaltungsakt kann in der Gemeindeverwaltung Striegistal (Bauverwaltung) in 09661 Striegistal, Etdorf, Waldheimer Straße 13 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Striegistal, Etdorf, Waldheimer Straße 13, 09661 Striegistal einzulegen.

■ Widmung der Straße Brunnenwinkel mit den Hausnummern 1 bis 5 in Schmalbach



Länge: 180 m
Flurstücke: Flurstücke 57/a, 59/a, 58, 53/1 und 54/4 der Gemarkung Schmalbach
Widmung als: Gemeindestraße
Grundlage: Gemeinderatsbeschluss 05.11.2024
Der Verwaltungsakt kann in der Gemeindeverwaltung Striegistal (Bauverwaltung) in 09661 Striegistal, Etdorf, Waldheimer Straße 13 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Striegistal, Etdorf, Waldheimer Straße 13, 09661 Striegistal einzulegen.

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Landrat/zur Landrätin für den Landkreis Mittelsachsen am Sonntag, dem 26. Januar 2025 in der Gemeinde Striegistal und den eventuell erforderlichen zweiten Wahlgang am Sonntag, dem 23. Februar 2025

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Striegistal wird in der Zeit vom 6. bis 10. Januar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten an den Werktagen

Montag 9.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag 9.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 9.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Hainichen Markt 1, Zimmer 108 in 09661 Hainichen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadtverwaltung Hainichen, Einwohnermeldeamt bedient werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (Eintragung welche Wahl?) hat.

Für einen gegebenenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

2.

Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten, spätestens am 10. Januar 2025 bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Hainichen, Rathaus Markt 1, Zimmer 108 einen Antrag auf Berichtigung stellen.

Der Antrag ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Hainichen, Wahlbüro, Markt 1, 09661 Hainichen oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Januar 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Sie gilt auch für einen gegebenenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang; neue Wahlbenachrichtigungen werden grund-

sätzlich nicht versandt. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume wird in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausgeübt kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 10. Januar 2025 zu beantragen (§ 4 Absatz 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),
- b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme 10. Januar 2025 entstanden ist oder
- c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Für diejenigen Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, werden von Amts wegen für den zweiten Wahlgang wiederum Wahlscheine ausgestellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Januar 2025, 16.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Hainichen, Markt 1, Zimmer 108 und für einen etwaigen zweiten Wahlgang bis zum 21. Februar 2025 16.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Hainichen, Markt 1, Zimmer 108, mündlich (aber nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Der Antrag kann auch durch dokumentierbare elektronische Übermittlung unter www.hainichen.de bis zum 23. Januar 2025, 16.00 Uhr gestellt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag beziehungsweise Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, bis 15.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Striegistal, Waldheimer Straße 13 in 09661 Striegistal gestellt werden.

Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl bis zum Tag vor dem Wahltag beziehungsweise vor dem Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 12.00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Striegistal Etzdorf, Waldheimer Straße 13, 09661 Striegistal neue Wahlscheine beantragen. Im Antrag sind die Anschriften des Wahlberechtigten und sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nummer 5.2 Buchstaben a) bis c) an-

gegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag beziehungsweise Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, außer er ist als Hilfsperson für einen Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel je Wahl,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeinde, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheins, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, ist ihm Gelegenheit zu geben, dass er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben kann.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde/Stadt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit den Stimmzetteln im Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle gesandt werden, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag beziehungsweise Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs bis 18:00 Uhr eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird durch folgendes Postunternehmen Deutsche Post ohne besondere Versendungsform innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich für den Wähler befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7.

Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich den jeweiligen Stimmzettel,
- legt ihn in den amtlichen gelben Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
- steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein in den amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag und
- sendet den Wahlbrief an die aufgedruckte Adresse.

Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

8.

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerver-

zeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

8.1

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3 § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

8.2

Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

8.3

Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadt. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Stadtverwaltung Hainichen, Datenschutzbeauftragter, Markt 1, 09661 Hainichen.

8.4

Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Kommunalwahlen das Landratsamt Mittelsachsen, Kreiswahlbüro, Frauensteiner Stra-

ße 43, 09599 Freiberg als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

8.5

Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung

- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

8.6

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 Absatz 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i. V. m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 8.5).

8.7

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Striegal, den 14. Dezember 2024

Bernd Wagner, Bürgermeister

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit der Bundestagswahl am 23.02.2025 in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 in

Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen: Stadtverwaltung Hainichen, Markt 1 Zimmer 108 Einwohnermeldeamt, Telefon: 037207/60-154, 156, 106 und zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag und Freitag von	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von	9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr

Striegistal, den 14.12.2024

gez. Bernd Wagner, Bürgermeister Gemeinde Striegistal

Unterhaltungsmaßnahmen an forstwirtschaftlichen Wegen

Im Auftrag der Gemeinde Striegistal werden im Zeitraum 1. Januar 2025 bis 28. Februar 2025 Unterhaltungsmaßnahmen an im kommunalen Eigentum stehenden beschränkt öffentlichen forstwirtschaftlichen Wegen entsprechend Gemeinderatsbeschluss 66/08/Nov2018 vom 13. November 2018 auf den Flurstücke 313/3 der Gemarkung Kaltoven, 307 der Gemarkung Arnsdorf, 643, 1006/7 und 1007 der Gemarkung Berbersdorf, 262/1, 261, 92/1 und 91/9 der Gemarkung Böhrigen sowie 525 und 14 der Gemarkung Etdorf durchgeführt.

Gesellschaftsjagd im Böhrigener Wald

Der Forstbezirk Chemnitz (Revier Rossau) führt am Freitag, dem 10. Januar 2025 eine Gesellschaftsjagd im **Waldgebiet „Gatter Böhrigen/Tiefenbach“** durch. Die Waldbesucher werden um Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme gebeten. Betroffen sind alle Wald- und Wanderwege. Waldgebiete, in denen Gesellschaftsjagden stattfinden sind gesperrt und dürfen insbesondere aus Sicherheitsgründen nicht betreten werden. Es besteht Lebensgefahr. Das erlegte Wild als hochwertiges Lebensmittel wird vom Forstbezirk Chemnitz (Telefon: 03727/956633) zum Kauf angeboten.

Staatsbetrieb Sachsenforst

Sprechstunde der Schiedsstelle

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle findet am **Montag, dem 6. Januar 2025** von 18.30 bis 19.30 Uhr im Bürgerhaus Marbach, Hauptstraße 119a in 09661 Striegistal statt.

Der Friedensrichter, Herr Florian Wiehring, ist telefonisch unter 034322/45065 oder 0177/6110774 zu erreichen.

Tierbestandsmeldung 2025

Bitte beachten Sie, als Tierhalter von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen sind Sie zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet. Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2024 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2025 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben. Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2025 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2025 Ihren Beitragsbescheid. Bis dahin bitten wir Sie, von Anfragen zum Beitragsbescheid abzusehen.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAG-TierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierhalter unter anderem Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzte drei Jahre), erhaltene Beihilfe, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, Löwenstraße 7a, 01099 Dresden, Telefon: 0351 80608-30, E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de, Internet: www.tsk-sachsen.de



Regional, einfach phänomenal

In der neuen Auflage des Einkaufsführers und auf der digitalen Plattform ViLa werden regionale Wertschöpfungsketten in den Fokus gerückt. Unternehmen aus Mittelsachsen können hier ihre Produkte, Betriebe und Berufe präsentieren.

Der Einkaufsführer erscheint im kommenden Jahr in der fünften Auflage. Erzeuger aus den Bereichen der Urproduktion, Weiterverarbeitung und Direktvermarktung von Ackerfrüchten, Obst, Gemüse, Fleisch, Fisch, Milch, Kaffee, Kräutern und vieles mehr sowie regionale Gastronomiebetriebe sind bei Interesse aufgerufen, Informationen zu ihren Betrieben und empfehlenswerte Rezepte einzureichen. Im Anbieterkatalog werden neben den Kontaktdaten und dem Produktportfolio auch Zusatzinformationen aufgenommen. So können feststehende Termine im Jahreskreislauf wie Hoffeste, Füh-

rungen, Workshops mit abgebildet werden. Ebenso gibt es einen Hinweis dazu, ob die jeweiligen Betriebe Ausbildungsplätze anbieten. Mit der neuen Auflage wird am bisherigen Design festgehalten und der Fokus noch stärker auf lokale und regionale Wertschöpfungsketten mit sehr abwechslungsreichen und vielseitigen Berufsbildern gelegt.

Parallel zur Erstellung des Einkaufsführers entsteht mit dem Projekt ViLA (Virtuelles Landforum) auch eine virtuelle Plattform für regionale Wertschöpfungsketten mit entsprechenden Berufsbildern und Möglichkeiten der Vernetzung und des Austausches.

Der Einkaufsführer entsteht für die Unternehmen kostenfrei und wird nach der Fertigstellung ohne Gebühr abgegeben. Interessierte Betriebe, die noch nicht angeschrieben wurden, können entsprechende Unterlagen für den Einkaufsführer bis zum 29. November 2024 unter regionalmanagement@landkreis-mittelsachsen.de abfordern. Projektansprechpartnerin: Frau Christine Winkler-Dudczig, E-Mail: cwd@vrendex.de. Dieses Projekt wird gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Wichtige Informationen zur Fälligkeit der Grundsteuer A und B im Jahr 2025

Der Gemeinderat Striegistal hat die Hebesätze der Grundsteuer A (Landwirtschaft) und B (bebaute und unbebaute Grundstücke) ab dem Jahr 2025 neu festgesetzt, dabei erfolgte keine Änderung der Hebesätze im Vergleich zu den Vorjahren. Eine spätere Änderung der Hebesätze ist jedoch nicht ausgeschlossen und wird insbesondere für die Grundsteuer A (Landwirtschaft) zu erwarten sein.

Durch die Änderung der Wertermittlung im Grundsteuerverfahren hat jeder Eigentümer einen neuen Grundsteuermessbetrag durch das Finanzamt erhalten. Der künftige Grundsteuerbetrag ermittelt sich demnach durch Multiplikation des Messbetrages mit dem Hebesatz (beispielsweise: 50,00 Euro Messbetrag x 390 % Hebesatz Grundsteuer B = 195,00 Euro Zahlungsbetrag). Die Gemeindeverwaltung weist darauf hin, dass ein Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid in der Regel keinen Erfolg hat und auch die Zahlungspflicht nicht hemmt. Widersprüche sind grundsätzlich gegenüber den Einheitswertbescheiden und den Grundsteuermessbescheiden des Finanzamtes zweckgerecht und auch an das Finanzamt zu richten.

Die Grundsteuerschuldner für die **Grundsteuer B** erhalten **ab Januar 2025 einen neuen Grundsteuerbescheid** durch die Gemeindeverwaltung. Für Quartalszahler wird die **Fälligkeit am 15.02.** voraussichtlich ausgesetzt, da die Fälligkeit erst nach vier Wochen ab Erlass des Bescheides eintritt. Bitte entnehmen Sie die Fälligkeiten für das erste Quartal dem Grundsteuerbescheid. Für Grundsteuerschuldner mit Lastschriftmandat erfolgt der Einzug der Raten automatisch mit der ersten Fälligkeit und danach zu den bereits bekannten Terminen.

Barzahler und Überweiser bitten wir darum die erste Rate erst nach Erhalt des neuen Bescheides zu begleichen, bitte pausieren Sie eventuelle Daueraufträge.

Die neuen Grundsteuerbescheide für die Grundsteuer A werden voraussichtlich erst ab April 2025 versandt.

Abfallentsorgungstermine

■ Biotonne

- **in allen Ortsteilen:** Freitag, 27.12.2024 und Donnerstag 09.01.2025



■ Gelbe Tonne

- **in Arnsdorf:** Dienstag, 17.12. und 31.12.2024
- **in Berbersdorf, Goßberg, Kaltofen, Mobendorf, Naundorf, Pappendorf, Schmalbach:** Freitag, 27.12.2024 und Donnerstag 09.01.2025
- **in Böhrigen, Dittersdorf, Etzdorf, Gersdorf, Kummersheim, Marbach:** Montag, 23.12.2024 und Dienstag 07.01.2025



■ Restabfalltonne

- **in Arnsdorf, Böhrigen, Dittersdorf, Etzdorf, Gersdorf, Kummersheim, Marbach, Naundorf:** Freitag, 20.12.2024 und Samstag, 04.01.2025
- **in Berbersdorf, Goßberg, Kaltofen, Mobendorf, Pappendorf, Schmalbach:** Montag, 16.12. und 30.12.2024



■ Papiertonne

- **in Arnsdorf:** Freitag, 10.01.2025
- **in Berbersdorf, Goßberg, Kaltofen, Mobendorf, Pappendorf, Schmalbach:** Dienstag, 31.12.2024
- **in Böhrigen, Dittersdorf, Etzdorf, Gersdorf, Kummersheim, Marbach:** Dienstag, 17.12.2024
- **Naundorf:** Mittwoch, 18.12.2024



Bereitschaftsplan

- des Zweckverbandes Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung „Mittleres Erzgebirgsvorland“ werktags von 15.30 Uhr bis 7.00 Uhr, an Sonntagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig. Zentrale Störungsmeldungen unter Funktelefon 0151/12644995
Trinkwasserstörungsmeldungen im MB Hainichen unter Funktelefon 0151/12644922,
- Abwasserstörungen in Arnsdorf, Böhrigen, Dittersdorf, Etzdorf, Naundorf und Marbach an die Bereitschaft der WAL GmbH, Niederlassung Roßwein unter 0171/ 5603081.
- Störungsrufnummern (kostenfrei) Montag bis Sonntag von 0.00 bis 24.00 Uhr, Störungsmeldung unter www.stromausfall.de möglich
Mitnetz STROM..... 0800 2305070
Mitnetz GAS 0800 2200922

Öffentliche Bekanntmachung der OFM Abwasserentsorgung GmbH

Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) der OFM Abwasserentsorgung GmbH
vom 21. November 2024, gültig ab dem 1. Januar 2025

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) die Anlage 2 wurde entfernt, die Anlage 3 wurde in Anlage 2, die Anlage 4 in Anlage 3, die Anlage 5 in Anlage 4 und die Anlage 6 in Anlage 5 geändert
- b) Paragraph 2 Absatz 7 wurde wie folgt ergänzt und geändert:

§ 2 Vertragspartner, Kunde

- (7) Bei einer Veräußerung des Grundstückes ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit Nachweis der Grundbucheintragung zum Stichtag zu kündigen, bzw. eine Übertragungserklärung auf den Nacheigentümer mit der Bestätigung des Nacheigentümers auch schon vor der Grundbucheintragung zum jeweiligen ersten eines Monats zu erklären. Die Kündigung und die Übertragungserklärung bedarf der Schriftform.

Der Veräußerer/bisheriger Kunde bleibt Schuldner der OFM, bis der Nachweis des Eigentumüberganges insbesondere der Zeitpunkt des wirtschaftlichen Übergangs an den Käufer bzw. neuen Eigentümer, gegenüber der OFM erbracht ist. Aus dem Nachweis, muss der vollständige Name sowie die vollständige Anschrift des neuen Käufers erkennbar sein.

Das erforderliche Formular „Anzeige Eigentümerwechsel Grundstück“ ist auf der Homepage unter www.ofm-rosswein.de hinterlegt oder wird dem Kunden auf Anforderung übersandt.

Sofern die Vorlage der Übertragungserklärung wegen fehlender Mitwirkung des Veräußerers oder des Erwerbers nicht möglich ist, kann auch der tatsächliche Zeitpunkt des Eigentumüberganges per notariellem Kaufvertrag nachgewiesen werden, wenn hieraus ein konkretes Übergangsdatum hervorgeht und dieser Zeitpunkt konkret nachvollzogen werden kann.

- c) Paragraph 14 wurde wie folgt geändert:

§ 14 – Entsorgung des Fäkalschlammes/dezentrale Abwasseranlagen

Die OFM betreibt die Fäkalschlamm Entsorgung als öffentliche Einrichtung entsprechend der Satzung über die netzgebundene öffentliche Abwasserbeseitigung -Entwässerungssatzung – des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiberger Mulde“. Die Fäkalschlamm Entsorgung der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben schließt die Entleerung dieser Anlagen sowie die Abfuhr des anfallenden Fäkalschlammes ein.

- (1) Die Entsorgung des Schlammes der Grundstückskläranlagen hat wie folgt zu erfolgen:
 - Mehrkammerausfaulgruben mit einer Mindestinhaltsgröße von 6 m³ und mindesten 1,5 m³ pro angeschlossenem Einwohnerwert – Entleerung mindestens aller zwei Jahre oder zusätzlich nach Bedarf
 - alle anderen Mehrkammergruben - Entleerung mindestens einmal jährlich oder zusätzlich nach Bedarf
 - bei Vorliegen eines Wartungsvertrages für die Mehrkammergruben mit einem Fachkundigen und mindestens zweimaliger Wartung im Jahr kann die Schlamm Entsorgung entsprechend den Festlegungen im Wartungsprotokoll oder zusätzlich nach Bedarf erfolgen
 - bei vollbiologischen Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung des Schlammes nach den Festlegungen in den Wartungsprotokollen des Fachkundigen, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, den Bestimmungen der allgemeinen

bauaufsichtlichen Zulassung sowie in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.

- Der Schlamm bzw. das Abwasser aus abflusslosen Gruben ist mindestens einmal jährlich oder bei Bedarf in kürzeren Abständen zu entsorgen.
- (2) Der Kunde beauftragt jeweils ein durch die OFM benanntes Entsorgungsunternehmen selbst und stimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist, direkt mit dem Entsorgungsunternehmen ab.
- (3) Kann eine Entsorgung aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat (z. B. Verweigerung), nicht durchgeführt werden, so sind die entstandenen Kosten dem Entsorgungsunternehmen zu ersetzen. Die Berechnung erfolgt nach Aufwand.
- (4) Wird eine zusätzliche Entsorgung erforderlich, ist diese vom Grundstückseigentümer unverzüglich bei dem Entsorgungsunternehmen zu beantragen. Für abflusslose Gruben ist der Antrag spätestens dann zu stellen, wenn sie bis auf 30 cm unter dem Zulauf angefüllt sind. Die OFM kann eine zusätzliche Entsorgung anordnen, wenn ihre Notwendigkeit festgestellt wird.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat die ungehinderte Zufahrt der Entsorgungsfahrzeuge entsprechend dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen zu gewährleisten.
- (6) Die dezentrale Entsorgung (Entnahme, Transport und Behandlung) des Abwassers / Schlammes aus abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen. rechnet das Entsorgungsunternehmen direkt mit dem Grundstückseigentümer ab. Die Preise und Zahlungsbedingungen sind bei dem Entsorgungsunternehmen zu erfragen.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die OFM/den Abwasserzweckverband festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 2 Abs. 1 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die OFM ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 2 Abs. 1 bis 3 Verpflichtete hat der OFM bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
 - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage durch die OFM oder deren Beauftragten.

- d) Paragraph 32 wurde wie folgt geändert:

§ 32 – Inkrafttreten

Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten ab dem 01.01.2025 in Kraft.

- e) Anlage 1 wurde wie folgt geändert:

Anlage 1 zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) der OFM Abwasserentsorgung GmbH vom 21.11.2024 Entwässerungsentgelt (gültig ab 01.01.2025)

Das Entgelt für die netzgebundene Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers nach §§ 17, 17a, 17b, 17c der AEB wird wie folgt berechnet:

I. Entwässerungsentgelt für Schmutzwasserbeseitigung

1. Mengenentgelt

Der Kunde hat für die Mengen der Einleitung von Schmutzwasser ein Entgelt pro m³ zu zahlen.

Das Entgelt berechnet sich wie folgt:

Eingeleitete Menge Schmutzwasser (nach abgelesenen Mengen Frischwasserentnahme oder andere nach §17b AEB ermittelte Einleitmengen):

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Für Grundstücke, die an einer Abwasserleitung und einer Abwasserbehandlungsanlage der OFM angeschlossen sind | |
| ohne USt. | inkl. 19% USt. |
| 2,92 €/m ³ | 3,48 €/m ³ |
| b) Für Grundstücke, die an einer Abwasserleitung ohne Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind | |
| ohne USt. | inkl. 19% USt. |
| 1,29 €/m ³ | 1,53 €/m ³ |

2. Grundpreis

Für Grundstücke, die an der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, hat der Kunde pro Wohneinheit (WE) bzw. Wohneinheitengleichwert (WEGW) einen Grundpreis zu zahlen.

Der Grundpreis beträgt je Wohneinheit (WE) bzw. Wohneinheiten-gleichwert (WEGW)

- | | |
|---|----------------|
| c) Für Grundstücke, die an einer Abwasserleitung und einer Abwasserbehandlungsanlage der OFM angeschlossen sind | |
| ohne USt. | inkl. 19% USt. |
| 10,00 €/Monat | 11,90 €/Monat |
| d) Für Grundstücke, die an eine Abwasserleitung ohne Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind | |
| ohne USt. | inkl. 19% USt. |
| 3,00 €/Monat | 3,57 €/Monat |

Ein Kleingarten bzw. ein Wochenendgrundstück ist einer Wohneinheit gleichgestellt.

3. Wohneinheitengleichwert (WEGW)

Für öffentliche, gewerbliche oder andere Grundstücke und Bauten, welche nach den AEB entgeltpflichtig sind und in denen sich keine Wohneinheiten befinden, wird zur Berechnung des Grundpreises ein Wohneinheitengleichwert (WEGW) herangezogen. Dies gilt auch für gemischt genutzte Grundstücke.

Der Wohneinheitengleichwert berechnet sich wie folgt:

Pro angefangene 100 m³ Jahreswasserverbrauch wird 1 WEGW berechnet.

II. Entwässerungsentgelt für Niederschlagswasserbeseitigung

Das Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der versiegelten Grundstücksfläche berechnet.

ohne USt.	inkl. 19% USt.
versiegelte Fläche	0,69 €/m ² und
Jahr	0,82 €/m ² und Jahr

Öffentliche Bekanntmachung

des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiburger Mulde“ Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Entsorgung von Grundstückskläranlagen – Fäkalschlammsatzung (FäkaSa)

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, § 6 Abs. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist sowie der Verbandsatzung vom 23. Oktober 2002 (SächsABl. S. 1263), zuletzt geändert durch die Satzung vom 11. Februar 2009 (SächsABl. v. 28.05.2009 S. 942) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiburger Mulde“ am 21.11.2024 folgende Satzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiburger Mulde“ beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstückskläranlagen – Fäkalschlammsatzung (FäkaSa) – vom 06.04.2011 wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstückskläranlagen – Fäkalschlammsatzung (FäkaSa) – vom 06.04.2011 außer Kraft.

Roßwein, 21.11.2024

gez. H. Paßehr, Vorsitzender des AZV „Obere Freiburger Mulde“

Hinweis:

Nach § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Entsorgungsdienste informieren – Wichtige Hinweise zum Jahreswechsel

■ Tipps zur Abfallentsorgung bei Schnee und Eisglätte

Winterliche Straßenbedingungen machen es den Müllwerkern oft schwer Abfälle fristgerecht zu abzuholen.

Damit die Abfall- und Wertstoffentsorgung bei winterlichen Straßenbedingungen möglichst reibungsarm funktioniert, geben die Abfallberater folgende Hinweise:

- Sollte die anliegende Straße nicht ausreichend geräumt sein bzw. wenn eine Behälterentleerung unbedingt erforderlich ist, stellen Sie bitte Ihre Abfallbehälter an die nächstgrößere, gut geräumte Straße. Sie können zur Unterscheidung der Tonnen ein farbiges kurzes Band oder ähnliches an Ihrem Behälter anbringen.
- Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre zu entleerenden Behälter freigeschüpft und gut erkennbar sind.
- Angefrorene Reste in den Abfallbehältern können vermieden werden, wenn feuchte Abfälle in Zeitungspapier eingewickelt werden. Den Behälter mit Papier auskleiden, hilft ebenso. Besteht die Möglichkeit, können Behälter vor dem Leerungstag in einer temperierten Garage oder Hausflur aufgetaut werden.

Trotz Anstrengungen von Winterdienst und Müllwerkern können durchaus Entsorgungstouren witterungsbedingt ausfallen. Gelingt es nicht, diese innerhalb von vier Werktagen nachzuholen, kommt das Sammelfahrzeug zum nächsten regulären Entsorgungstermin. Zur Überbrückung derartiger Zeiträume beim Restabfall können zugelassene blaue 80-Liter-Restabfallsäcke benutzt werden, die an den zentralen Stellen (siehe Abfallkalender 2025, Seite 21) für 5,20 Euro erworben werden können. Leichtverpackungen können am Entleerungstag in durchsichtigen Säcken neben den gelben Tonnen zur Abholung bereitgestellt werden.

■ Weihnachtsbaumentsorgung und Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe zum Jahreswechsel

Ab dem 27. Dezember 2024 bis einschließlich 15. Februar 2025 werden abgeschmückte Bäume kostenfrei auf den Wertstoffhöfen angenommen. Danach ist die Entsorgung kostenpflichtig. Zwischen den Feiertagen haben die Wertstoffhöfe regulär geöffnet, am 24. und 31. Dezember ist jedoch keine Abfallanlieferung möglich. Der Transport des schon nadelnden Baumes kann in Säcken zum Wertstoffhof erfolgen. Der restlos abgeschmückte und klein gesägte Baum kann auch über die Biotonne entsorgt werden. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne und der 03731 2625 -41/42/44 oder unter abfallberatung@ekm-mittelsachsen.de zur Verfügung.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in Etzdorf über die Jahreswende

Die Gemeindeverwaltung in Etzdorf, Waldheimer Straße 13 bleibt vom 23. Dezember 2024 bis 3. Januar 2025 geschlossen. Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Öffnungszeiten der Meldestelle der Stadtverwaltung Hainichen über die Jahreswende

Die Stadtverwaltung Hainichen, Markt 1, 09661 Hainichen bleibt am Freitag, dem 27. Dezember 2024 und am Montag, dem 30. Dezember 2024 geschlossen. Am Donnerstag, dem 2. Januar 2025 ist die Stadtverwaltung Hainichen wieder in gewohnter Form offen.

Veranstaltungskalender Striegistal

Veranstaltungskalender für den Zeitraum 14. Dezember 2024 bis 12. Januar 2025

Datum, Uhrzeit, Art der Veranstaltung, Ort, Veranstalter

14.12.2024, 15.00–17.00 Uhr, **4. Themenbezogener Rundgang im Schlossensemble**, Schloss Gersdorf – am Torwächterhaus, Initiative für Ökologie und Lebenskultur e. V.

14.12.2024, 16.00 Uhr, **3. Mobendorfer Weihnachtsmarkt**, Dorfgemeinschaftshaus Mobendorf, Ortschaftsrat Mobendorf

14.12.2024, 17.30 Uhr, **Etzdorfer Weihnachtsmarkt**, am Feuerwehrgerätehaus Etzdorf, Förderverein Freiwillige Feuerwehr Etzdorf e. V.

15.12.2024, 10.00 Uhr, **OASE-Gottesdienst**, Kirche Etzdorf, Marienkirchgemeinde

20.12.2024, 19.00 Uhr, **Wunschlidersingen im Advent**, Kapelle Berbersdorf, Förderverein Kapelle Berbersdorf

21.12.2024, 15.00 Uhr, **Weihnachtsmarkt am Jugendclub Berbersdorf**, Jugendclub Berbersdorf

21.12.2024, 17.00 Uhr, **Böhrigener Weihnachtsmarkt**, Schulhof Böhrigen, Jugendclub Böhrigen

22.12.2024, 11.00 Uhr, **Weihnachtsmarkt auf dem Straußenhof**, Straußenhof Pappendorf, Familie Reißig

24.12.2024, 14.30/15.30/16.30/17.00 Uhr, **Christvesper**, Kirche Greifendorf/Gleisberg/Etzdorf/Marbach, Marienkirchgemeinde

31.12.2024, 17.00 Uhr, **Gottesdienst zum Jahresausklang**, Kirche Gleisberg, Marienkirchgemeinde

11./12.01.2024, 9.00–18.00/9.00–15.00 Uhr, **Striegistal-Schau**, Gasthof „Hirschbachtal“ Pappendorf, Rassegeflügelzuchtverein Mobendorf

Hinweis:

Mit der Veröffentlichung der vorgenannten Daten können die Veranstalter und Besucher keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben. Die frühzeitige und umfassende Bekanntmachung dieser Termine obliegt jedem Veranstalter selbst. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, für private Veranstalter Werbung zu betreiben.

Ihre Fahrbibliothek kommt



am **Donnerstag, dem 9. Januar 2025** nach

Marbach, Grundschule 13.30 bis 14.30 Uhr

Etzdorf 14.45 bis 16.00 Uhr

Marbach, Feuerwehr 16.15 bis 17.15 Uhr

Achtung! Bitte beachten Sie die Änderungen der Zeiten der Haltestellen in Marbach und Etzdorf.

Arnsdorf

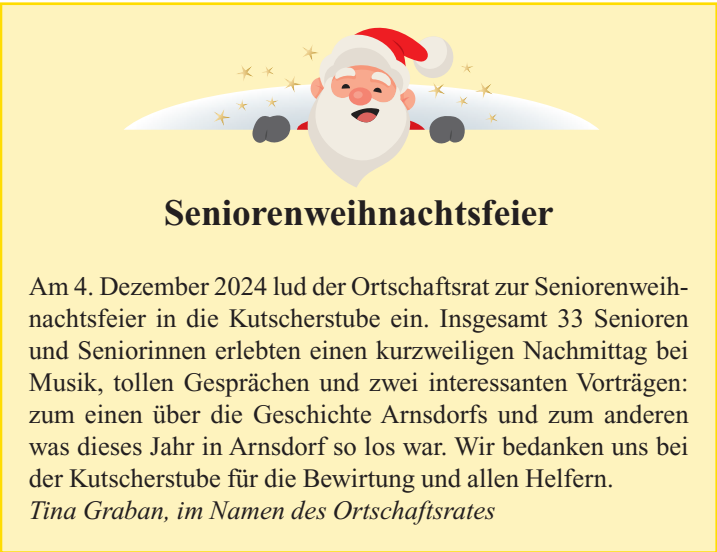
Verabschiedung der Ortschaftsratsvorsitzenden

Die Weihnachtsfeier der Feuerwehr und des Heimat- und Feuerwehrvereins wurde zum Anlass genommen, um Sabine Brendecke für ihr langjähriges Engagement im Ortschaftsrat Arnsdorf zu danken.



Von 1994 bis 2024 war sie Mitglied im Ortschaftsrat und seit 1998 Ortschaftsratsvorsitzende. Mit ihrer Bereitschaft, Zeit und Energie hat sie viel Positives für Arnsdorf bewirkt. Nochmals vielen Dank und alles Gute!

Der Ortschaftsrat



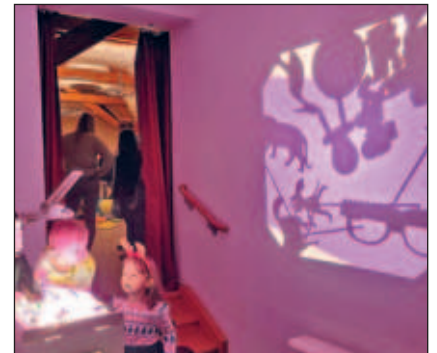
Seniorenweihnachtsfeier

Am 4. Dezember 2024 lud der Ortschaftsrat zur Seniorenweihnachtsfeier in die Kutscherstube ein. Insgesamt 33 Senioren und Seniorinnen erlebten einen kurzweiligen Nachmittag bei Musik, tollen Gesprächen und zwei interessanten Vorträgen: zum einen über die Geschichte Arnsdorfs und zum anderen was dieses Jahr in Arnsdorf so los war. Wir bedanken uns bei der Kutscherstube für die Bewirtung und allen Helfern.

Tina Graban, im Namen des Ortschaftsrates

Strahlende Augen bei der Kinderweihnachtsfeier

Die Kinderweihnachtsfeier am 7. Dezember 2024 war ein voller Erfolg. 29 Kinder haben im festlich geschmückten Dorfgemeinschaftshaus gebastelt, gespielt und sich ausprobiert. Es gab selbst gebackene Plätzchen, Lebkuchen und andere Leckereien.



Als es dunkel geworden war, sind alle nach draußen gegangen und haben

Leon und Liyah probieren sich am Polylux aus.

mit musikalischer Begleitung (Trompete und Akkordeon) gemeinsam gesungen. Anschließend hat uns der Weihnachtsmann besucht und jedem Kind ein Geschenk überreicht.



gemeinsames Basteln



Emma erhält ihr Geschenk vom Weihnachtsmann

Es war ein aufregender und schöner Nachmittag. Die strahlenden Kinderaugen am Ende der Kinderweihnachtsfeier zu sehen, war einfach wundervoll. Wir bedanken uns bei den engagierten Mamas aus Arnsdorf, der Feuerwehr, dem Heimat- und Feuerwehrverein und dem Miskus.

Tina Graban, im Namen des Ortschaftsrates



Karpfenverkauf 2024

An folgenden Tagen findet in Arnsdorf an der Teichanlage wieder der jährliche Karpfenverkauf statt

Montag, 23.12.2024 09.00 bis 14.00 Uhr

Montag, 30.12.2024 09.00 bis 15.00 Uhr

Dienstag, 31.12.2024 09.00 bis 12.00 Uhr

Angelsportverein Hainichen e.V.

Teichanlage Arnsdorf

09661 Striegistal OT Arnsdorf

Ziegelstraße



Tannenbaumaufstellen in Schmalbach am 30. November 2024

Seit knapp 30 Jahren ist es Tradition, dass Schmalbacher Männer am Samstagmorgen vorm 1. Advent in Arbeitskleidung durch unser Dorf stapfen, in einem privaten Garten einen Prachtbaum ausspähen, diesen fachmännisch zu Fall und mit schwerer Technik zum Dorfplatz bringen, um diesen dann festlich geschmückt am späten Nachmittag in unserer Ortsmitte stolz präsentieren zu können. Genauso wie es auch Tradition ist, dass der „Posaunenchor“ Etzdorf/ Marbach mit schönen Weihnachtsliedern unser Fest des Tannenbaumaufstellens musikalisch umrahmt und uns mit jedem Lied mehr und mehr in Adventsstimmung versetzt. Euch gilt an dieser Stelle unser besonderer Dank!



Auch der Weihnachtsmann schaut seit all den Jahren vorbei, gefühlt der einzige unter uns allen, der in den vielen Jahren nicht älter wird. Er entlockt den Kindern immer wieder so manchen Vers und Reim und belohnt sie zufrieden mit einer kleinen Gabe. Und auch sie sind Tradition, unsere Männer vom Grill, die das „Grillen“ einfach können und die Männer vom Glühweinstand, die die mit leckerem Glühwein aufgefüllte Gulaschkanone und die Durstigen davor meisterhaft im Griff haben. Wem es draußen zu kalt wird, der sucht sich gern einen Platz in der kleinen gemütlichen Baude. Jeder wird gern in die gesellige, lustige Runde aufgenommen, egal wie eng es dabei auch zugeht.

Aber ganz besonders erfreut es uns, wenn ihr, liebe Gäste, so zahlreich wie in diesem Jahr erscheint. Das bereitet uns viel Freude und es macht einfach großen Spaß mit euch den Abend gemeinsam zu verbringen.

Vielen Dank an all die Helfer, die zum Gelingen des geselligen Beisammenseins beigetragen haben!

Wir wünschen allen Striegistalern eine besinnliche Weihnachtszeit!

Der Ortschaftsrat Schmalbach

Berbersdorf mit Schmalbach

Berbersdorfer Seniorenentreff

Am Seniorennachmittag im November wurde wieder ausgiebig geplaudert, hier mit dem frischen „Goldenen Hochzeitspaar“ Brigitte und Günter. In großer Runde macht das Spielen besonders Spaß.



Zu unserem nächsten Seniorenentreffen am **19. Dezember um 14.00 Uhr** möchten wir jetzt schon herzlich einladen. Die Kindergartenkinder aus Berbersdorf freuen sich schon, uns ihr Weihnachtsprogramm vortragen zu können. Bis dahin – bleibt gesund.

Isolde Kloth



Wunschliedersingen im Advent

20.12.2024
Freitag, 19 Uhr

Kapelle Berbersdorf

www.berbersdorf-kapelle.de / 09661 Striegistal, Südstraße 10a



Böhrigen

Jahresrückblick unseres Vereines „Aussichtsturm Striegistal e. V.“

Das Jahr 2024 neigt sich dem Ende entgegen und wir möchten die diesjährigen Aktivitäten und Feste unseres Vereines Revue passieren lassen.

Am 23. März 2024 fand der alljährliche Frühjahrsputz auf dem Turmgelände statt. Viele Vereinsmitglieder halfen mit und entsorgten Laub, Äste und Unrat vom Gelände. Der Winterstaub wurde im Turm beseitigt, Fenster geputzt und kleine Reparaturarbeiten durchgeführt. Ebenso wurde tatkräftig an den Fundamentarbeiten für die neue überdachte Schach- beziehungsweise Bühnenfläche gearbeitet.



Bau der Fundamente für die Schach- und Bühnenhütte

Am 27. April 2024 feierte der Kindergarten „Waldblick“ in Böhrigen sein 30-jähriges Bestehen mit der Einweihung des neuen Spielplatzes am Hause. Gern halfen wir beim Gelingen des Festes mit und sorgten mit anderen Vereinen für Speisen und Getränke. Unser Vorstandsmitglied Carola Bunde organisierte über ihr Atelier einen Töpferstand. Die Kinder waren begeistert und sehr kreativ. Viele sehr schöne selbstgeformte und mit Naturmaterialien versehene Töpfergegenstände entstanden. Die Kinder freuten sich über ihre Werke und darauf, es ihren Müttern zum Muttertag zu schenken.



Carola Bunde und Claudia Schädlich am Töpferstand...



... und die fertigen Kunstwerke der Kinder.

Das Kindergartenteam sorgt mit ihren Auftritten zu unseren Turmfesten auch immer für sehr schöne kulturelle Beiträge. Wir freuen uns auf weitere gute Zusammenarbeit.

Das alljährliche Frühlings- und Familienfest am Turm fand dieses Jahr am 4. Mai 2024 statt. Im Focus stand hier, einen wunderbaren Tag für Groß und Klein zu organisieren.

Der Tag begann mit einem Programm des Kindergartens Böhrigen. Eltern, Großeltern und Gäste finden das Arrangement der Kinder immer wieder bezaubernd. Die Aufregung vor einem Auftritt ist sicher groß. Anschließend konnten die Kleinen sich auf der Hüpfburg und der Bastelstraße austoben und mit einem kleinen Präsent den Heimweg antreten.



Bastelstraße für die Kinder



Kuchentheke und erste Besucher des Festes

Weiter ging es mit der musikalischen Umrahmung durch die Jahnataler Blasmusikanten. Das Turmgelände füllte sich und die Gäste konnten sich bei herzhaften Speisen und Getränken stärken. Die Kuchentheke mit hausgebackenem Kuchen war am Nachmittag gut besucht und es blieb kein Kuchen übrig. Einen herzlichen Dank auch an alle Kuchenbäcker.

Ein kulturelles Highlight waren in diesem Jahr sicher die „Filmnächte am Aussichtsturm“ am 7. und 8. Juni 2024. Mit dem Juryentscheid vom 25. September 2023 erhielt unser Verein ein Preisgeld zur Durchführung der Kulturveranstaltung „Kino und Musik am Aussichtsturm“. Gemeinsam mit dem Jugendclub Böhrigen erfolgte eine intensive Planung und Vorbereitung, um die Filmnächte zum unvergesslichen Erlebnis für die Bewohner der Region und seinen Gästen zu machen. Gestaffelt auf zwei Tage fanden wunderbare Film- und Musiktage statt, welche ein breitgefächertes Publikum anlockten. Das Wetter passte und die Leute nutzten die vielen Sitzmöglichkeiten und genossen die herrliche Örtlichkeit des Turmge-

ländes. Die 6 x 4 Meter LED-Kinoleinwand machte auch tagsüber die Filmauswahl für jede Altersgruppe möglich. Am Freitagabend wurden die Filme „Bohemia Rhapsody“ und „Adams Äpfel“ gezeigt. Der Samstag begann mit dem Kinderfilm „Rio“, gefolgt von dem Familienfilm „Nachts im Museum“, am Abend die Filme „Angels Share“ und „der Marsianer“. Für das leibliche Wohl wurde umfassend gesorgt.



abendliche Gemütlichkeit zu den Filmnächten angestrahelter Turm

Am Abend erstrahlte der Aussichtsturm in wechselnden Lichtern, was das Denkmal besonders in Szene setzte.

Ein herzliches Dankeschön dem Klosterbezirk Altzella für das Preisgeld zur Belebung der Kunst- und Kulturlandschaft. Ohne diese finanzielle Unterstützung hätten diese wunderbaren Filmtage nicht stattfinden können.

Am 8. September 2024 fand landesweit der „Tag des offenen Denkmals“ statt. Dies nahmen wir zum Anlass, die neu entstandene Hütte mit dem Outdoor-Schachspiel einzuweihen.

Unser Vorstandsmitglied Lothar Friedrich organisierte ein Schachturnier mit dem Hainichener Schachclub. Es gab ein richtiges Kämpfen um die Plätze in jeder Altersklasse. Die Sieger erhielten ausgewählte Preise aus Läden unserer Region. Auch hier umsorgten unsere Vereinsmitglieder die Gäste mit herzhaften Essen und hausbackenem Kuchen.



fertige Schach- und Bühnenhütte



Siegerehrung des Schachturniers

Am 14. Oktober 2024 besuchte der Staatsminister Thomas Schmidt gemeinsam mit der Regionalmanagerin des Klosterbezirkes Altzella Steffi Möller und weiteren Vertretern der Gemeinde den Turm, um sich selbst ein Bild der Umsetzung vieler kleinen Projekte zu machen. Durch Förderungen konnten somit unter anderem die Sportgeräte am Fuße des Aussichtsturmes aufgestellt werden. Vielleicht kann unser Verein auch im Jahr 2025 auf Förderung über das Regionalbudget hoffen. Ideen für weitere kleine Projekte am Turm sind bereits vorhanden.



Besuch des Ministers und weiterer Vertreter

Für das Jahr 2025 stehen bereits folgende Termine:

Frühlingsfest am Turm am 1. Mai 2025

Tag des offenen Denkmals am 14. September 2025

Unser Verein konnte in diesem Jahr zwei neue Mitglieder gewinnen und hat derzeit 54 Gesamtmitglieder. Wir danken allen, die unserem Turm die Treue halten und tatkräftig unterstützen.

Wer Lust und etwas Zeit hat, kann gerne bei unserer Vereinsarbeit mitwirken und für einen Jahresbeitrag in Höhe von 24,00 Euro dem Verein beitreten oder über das Vereinskonto bei der Volksbank Mittweida (IBAN DE37870961240200000587) den Verein finanziell unterstützen. Nähere Informationen über: www.aussichtsturmstriegistal.de oder direkt per E-Mail an: kontakt@aussichtsturmstriegistal.de

Wir wünschen allen eine besinnliche Vorweihnachtszeit und ein frohes Weihnachtsfest! Auf viele schöne gemeinsame Turmaktivitäten im Jahr 2025 freut sich der

Vorstand des Aussichtsturmes Striegistal e. V.

Böhrigener Weihnachtsbaum

Im Namen des Ortschaftsrates Böhrigen, möchte ich mich recht herzlich bei der Familie Schleehahn bedanken! Familie Schleehahn schmückt seit mehreren Jahren in Eigeninitiative den Böhrigener Weihnachtsbaum. Auch dieses Jahr ist er wieder sehr schön geworden.

In diesem Sinne wünsche ich allen Böhrigern eine besinnliche Weihnachtszeit und einen Guten Rutsch ins neue Jahr.
Philipp Resch, Ortsvorsteher



Weihnachtliches Kaffeetrinken der Volkssolidarität Böhrigen

Am Adventsnachmittag, dem 4. Dezember 2024 feierten wir unser weihnachtliches Kaffeetrinken. Mit Kaffee und gut schmeckendem Stollen vom Bäcker Brauer fing der Nachmittag gut an. Mit Geschichten, Gedichten und Weihnachtsliedern, begleitet von Saxophon und Klarinette von Kindern der nächsten Generationen der Familie Uhlmann, stimmten sich die Mitglieder der Volkssolidarität auf die Weihnachtszeit ein.



Mit Würfelwichteln wurde eine große Freude verbreitet. Jeder der eine 6 würfelte, durfte sich ein kleines Geschenk aussuchen. Das Ganze wurde unterstützt von der 8. Klasse der Friedrich-Gottlob-Keller-Oberschule Hainichen, die auch wie schon im letzten Jahr für alle Plätzchen gebacken haben. Aus der Organisationsweihnachtskiste wurde der Plan aller Veranstaltungen für das neue Jahr herausgezogen und freudig begrüßt (Termine siehe Veranstaltungskalender). Der Abschluss für das Jahr 2024 wird die weihnachtliche Lichterfahrt mit dem langjährigen Partner Busunternehmen Dähne sein.



Nüsse knacken, Plätzchen backen, shoppen gehen, Däumchen drehen. Bude putzen, Bäumchen stutzen, Lieder singen, Zeit verbringen.

Sabine Umla-Latz

Die Liste ließe sich sicher schnell erweitern, doch wollen wir Ihnen die Vorweihnachtszeit erheitern und nicht noch stressiger gestalten. Darum laden wir Sie herzlich zum alljährlichen Böhrigener Weihnachtsmarkt auf dem Schulhof Böhrigen ein, bei schöner Musik vom Posaunenchor der Marienkirchgemeinde und leckerem Glühwein und tollen Speisen, beisammen zu sein.

Verbringen Sie am **Samstag, dem 21.12.2024 ab 17.00 Uhr** mit uns ein paar besinnliche Stunden bei bester Unterhaltung und Verpflegung mit selbst gemachten Langos. Für die kleinen Gäste ist die Weihnachtsbastelstube in der Schule geöffnet und der Weihnachtsmann hat sich auch angekündigt.

Bis dahin wünschen wir Ihnen eine schöne Adventszeit mit Ihren Familien und freuen uns auf Ihren Besuch.

Ihr Jugendclub Böhrigen

Marbach mit Kummersheim

Aktuelles vom Jugendrotkreuz Marbach

Der November im JRK-Marbach war keinesfalls langweilig. In diesem Monat stand ein wichtiger intensiver Ausbildungstag im Terminkalender. Alle Mitglieder des JRK Marbach ab 13 Jahre absolvierten einen Erste-Hilfe-Lehrgang. Für einige war der Kurs „Routine“, für andere etwas Neues. An diesem Tag lernten die Jugendlichen und Erwachsenen eine ganze Menge über Erste Hilfe, Eigenschutz und über verschiedene Erkrankungen und Verletzungen. Die Zeit verging wie im Fluge und mit aufgefrischten Kenntnissen beziehungsweise neuem Wissen starteten alle ins wohlverdiente Wochenende.



Erste Hilfe Lehrgang

Der November hielt für uns eine tolle Überraschung bereit. Nachdem wir über die Sommerferien unsere Küche im Domizil renoviert haben, folgte nun Teil 2. Unsere gebrauchte Spüle war über die Jahre sehr klapprig geworden. Dank der Tischlerei EIN-Richter und einer Fördermöglichkeit konnten wir uns einen lang gehegten Traum erfüllen, einen Geschirrspüler und eine tolle neue Spüle. Nun können wir nicht nur kochen und backen, sondern haben auch perfekte Voraussetzungen mit wenig Zeitaufwand alles wieder ordentlich zu hinterlassen. Vielen Dank an Ulrike Richter und die Firma Dörner Heizung Sanitär GbR, die unser Vorhaben so toll unterstützt haben.



Neue Spüle mit Geschirrspüler

Wir möchten auch an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, uns bei allen zu bedanken, die uns in diesem Jahr mit finanziellen Mitteln unter die Arme griffen, uns als Blutspender die Treue hielten oder uns anderweitig halfen. Wir freuen uns, dass es uns dadurch leichter möglich ist, eine gute und sinnvolle Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche anzubieten.

Wir wünschen allen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Euer JRK Marbach

Blutspende



Die nächste Blutspendenaktion findet am **Freitag, dem 17. Januar 2025** in der Zeit von 16.00 bis 19.00 Uhr im Bürgerhaus Marbach, Hauptstraße 119a statt.

Neue Spielgerätekombination für Marbach

Das Projekt „Spielplatz Dorfmitte“ in Marbach entstand 2023 unter Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen der Jugendfeuerwehr, des Jugendrotkreuzes und des Jugendclubs.

Der Verein der Freiwilligen Feuerwehr Marbach beantragte beim Klosterbezirk Altzella gemäß dem Aufruf zur Einreichung von Kleinprojekten, die Förderung von zwei Jugendbänken und einer Spielgerätekombination über das Regionalbudget 2024. Der Eigenmittelanteil wurde über die Siegerprämien vom Kreis- und Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ finanziert.



Im Juli erhielt der Feuerwehrverein Marbach die Zusage zur Förderung vom Klosterbezirk Altzella. Somit wurde umgehend die Bestellung ausgelöst.

Die Firma Westfalia als Lieferant der Spielgeräte unterstützte unser Vorhaben mit einer Lieferzusage bis zum 30. September 2024. Für die Herstellung der Baufreiheit zur Montage des Spielgerädeturmes und den Einbau des Fallschutzes konnten wir mit Unterstützung der Gemeindeverwaltung die Firma Tief- und Landschaftsbau Ringo Höpfner gewinnen. Die umfangreichen Erdarbeiten erfordern eine großflächige Rasenansaat.



Bis zum Anwachsen des Rasens bleibt der Spielplatz für die Nutzung gesperrt, da der Eintrag von Schlamm die Wirkung des Fallschuttkieses beeinträchtigen würde. Dies ist eine Forderung der Prüffirma DEKRA.

Die Mitglieder des Marbacher Feuerwehrvereins bedanken sich für die Bereitstellung der Förderung aus dem Regionalbudget und die zielführende Zusammenarbeit beim Klosterbezirk Altzella recht herzlich. Weiterhin danken wir der Firma Tief- und Landschaftsbau Ringo Höpfner und deren Mitarbeiter für die zeitnahe Unterstützung in hoher Qualität. Ein Dankeschön an den Bauhof der Gemeinde Striegistal für die Errichtung der Absperrzäune.

Im Frühjahr planen wir eine offizielle Eröffnung und werden hierzu die am Vorhaben beteiligten Personen und Firmen einladen.

Von Amerika bis Afrika, über Peru und Paris: Turner reisen um die Welt

Nach langer Vorbereitung durch die Übungsleiter, vielen Trainingsstunden und zwei Generalproben präsentierten sich die Turnerinnen und Turner am 23. November dem Publikum. Rund 170 Gäste waren zum 27. Schauturnen des SV 1892 Marbach gekommen.



Gruppenfoto aller beteiligten Turnerinnen und Turner:

Die Jungen und Mädchen, Männer und Frauen zeigten zunächst allein oder in Partnerübungen, was sie im vergangenen Jahr am Boden, Stufenbarren, Balken, Reck und Pferd gelernt haben.



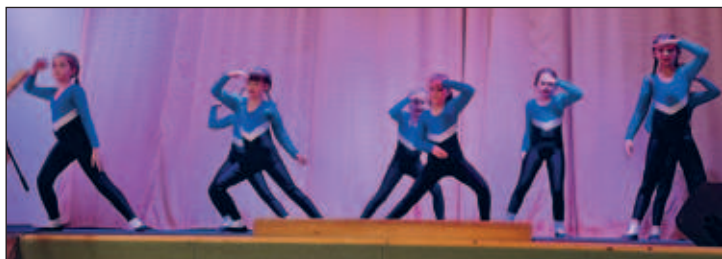
Übungen auf Schwebebalken und Airtrack

Für den zweiten Teil wurde umgebaut, damit Platz für das Mini-Trampolin ist. Hier gab es verschiedene Sprünge: Salto, durch einen Reifen, über ein Seil oder über den Übungsleiter drüber. Neu waren die Airtracks – aufblasbare Turnmatten, auf denen sich verschiedene Übungen leichter ausführen lassen. Der federnde weiche Untergrund gibt Schwung und senkt das Verletzungsrisiko.



Sprung über Lothar Zerge

Auf der Bühne gab es verschiedene Tanzeinlagen der Gruppen. Die „Midis“ machten einen Ausflug nach Paris, die „Minis“ nach Afrika, die größeren als Chipmunks nach Amerika. Am Ende des gut zweistündigen Programms erschienen nochmal alle Turnerinnen und Turner gemeinsam, um die große Abschluss-Pyramide zu bauen.



Die Minis tanzen zu „Waka Waka“

Nach dem Schauturnen, für das es jede Menge Applaus gab, geht es jetzt wieder in den normalen Trainingsalltag über – um beim nächsten Schauturnen wieder neue Übungen und Elemente zeigen zu können. Etwa 30 Jungen und Mädchen trainieren aktuell ein- bis zweimal pro Woche. Die Nachfrage ist groß: Fast 20 Kinder stehen auf der Warteliste.



Große Abschlusspyramide

Fotos: Susan Zerge

Rückblick auf die Seniorenweihnachtsfeier 2024

Der Samstag vorm 1. Advent ist für unsere Senioren reserviert. Am 30. November 2024 folgten 44 Seniorinnen und Senioren der Einladung des Ortschaftsrates und feierten in geselliger Runde im Bürgerhaus in Marbach.

Für die richtige Einstimmung auf die Weihnachtszeit sorgten, mit einem bunten Programm die Striegistaler Musikfreunde unter Leitung von Frau Annett Rößler. Das Repertoire der Darbietungen reichte vom Volkslied bis zum weihnachtlichen Schlager. Mit kräftigem



Applaus wurden die „Kulturschaffenden“ vom Publikum belohnt. Alle waren mit großer Begeisterung dabei und bescherten unseren Gästen ein tolles Programm.

Im Anschluss wurde den Gästen von den Mitgliedern des Ortschaftsrates Stollen, Lebkuchen und Kaffee serviert. Vor und hinter den Kulissen arbeiteten Ines Güldner, Steffi Leske, Antje Götze und Torsten Emmrich. Ihnen gebührt ein besonderer Dank für die schnelle und freundliche Bewirtung. Ein Dankschön an den Heimatverein und das Jugendrotkreuz für den Getränkeverkauf an unsere Senioren.

In Vorbereitung der Veranstaltung wurde das Bürgerhaus von den Mitgliedern des Ortschaftsrates geschmückt. Ein besonderer Dank den Striegistaler Musikfreunden und der Bäckerei Thümer für den leckeren Stollen.

Wir wünschen allen eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachten im Kreis der Familie und stets Gesundheit und alles Gute für das Jahr 2025.

Wer sich dieses Jahr für die Teilnahme an der Seniorenweihnachtsfeier noch „zu jung“ fühlte, ist natürlich für die Feier 2025 herzlich eingeladen.

Ortschaftsratsrat Marbach

Marbacher Lichterfest

Mittlerweile ist es schon zu einer schönen Tradition geworden, die Weihnachtszeit mit dem Lichterfest einzuläuten. Die Vorbereitungen starteten bereits am 23. November mit dem Aufbau der Hütten und Stände. Bis zum Lichterfest selbst gab es dann noch jede Menge zu schmücken und vorzubereiten.



Am 30. November war es dann endlich soweit. Das nunmehr 8. Marbacher Lichterfest lud alle auf ein paar gemütliche Stunden auf den Hof am Bürgerhaus ein. Bei einem kleinen Lampenumzug konnten die Kids ihre tollen Laternen zeigen und wenig später war der Weihnachtsmann zu Gast. Natürlich hatte dieser auch für jedes Kind ein kleines Geschenk dabei.



Der Posaunenchor erfreute alle Besucher mit seiner tollen Musik. Vielen Dank! Besonders für die Kids gab es noch einige Möglichkeiten zum Zeitvertreib während die Eltern doch das eine oder andere Schwätzchen machten. So empfing der Märchenerzähler die Kids für einen spannenden Ausflug in die Welt der Märchen. In der Bastelstube konnten Gestecke und andere Weihnachtsdeko gebastelt werden. Auch das traditionelle Handwerk wie Klöppeln und Handarbeiten gab es im Weihnachtskaffee zu bestaunen. Damit keiner hungrig und durstig nach Hause gehen muss, gab es leckere Speisen und Getränke. Auch für alle, die noch eine Kleinigkeit für ihr Lieben suchten, gab es tolle Angebote. Die Seifenmanufaktur, Stahl-Uhlemann, ein Imker, Kathlliebtränen und die nette Dame mit den tollen Kerzen hatten ein tolles Angebot parat.

An dieser Stelle möchten wir auch die Gelegenheit nutzen allen fleißigen Helfern aus dem Heimatverein und dem Jugendrotkreuz Danke zu sagen für ihren tollen Einsatz. Ein großes Dankeschön geht dabei auch an Andreas, Grit, Geli, Diana und Gerold, die uns tatkräftig unterstützen.

Wir wünschen allen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Start ins Jahr 2025.

Euer Lichterfestteam

SV 1892 Marbach e.V.

Wer freut sich nicht über neue Kleidung? Das Strahlen auf den Gesichtern unserer F-Junioren ist nicht zu übersehen. Ermöglicht hat das der Vermögensberater Torsten Zimmermann.

Die F-Jugendlichen mit ihren Übungsleitern Henning Zill und Mike Lange sowie Herrn Torsten Zimmermann (rechts im Bild).

Wir bedanken uns bei ihm für die Spende ganz herzlich. Damit können wir bei den anstehenden Hallenturnieren bereits die neue Spielkleidung präsentieren.

Der Vorstand



Mobendorf



Naundorf

Adventszeit in Naundorf

Zu einer schönen Tradition ist unsere Kinderweihnachtsfeier mit anschließendem Adventsgrillen geworden. Am 30.11.2024 war es wieder soweit. Unsere Kinder feierten gemeinsam mit einem kleinen bunten Programm eine Weihnachtsfeier im Dorfgemeinschaftshaus Naundorf. Es wurden Lebkuchenmännchen verziert und für die Vögel im Winter kleine Futterstationen gebastelt. Danach konnte sich kräftig gestärkt werden. Der Duft von leckeren Plätzchen und Kinderpunsch lockte sogar den Weihnachtsmann, seinen Elfen und seinen Engel an. Sie hatten einen großen Sack mit Geschenken für alle dabei, sodass strahlende Kinderaugen den Abschluss der Weihnachtsfeier brachten.



Dank an alle, die unterstützt und mit organisiert haben, auch an die Bäckerei Brauer für die Lebkuchenmännchen.

Im Anschluss folgte das traditionelle Adventsgrillen am Gerätehaus. Bei Bratwurst, Glühwein und Punsch konnten Groß und Klein die gemeinsame weihnachtliche Zeit einläuten. Die Naundorfer Feuerwehr möchte sich bei allen Gästen und Besuchern des diesjährigen Weihnachtsgrillens ganz herzlich bedanken. Wir haben uns sehr gefreut, dass es so gut besucht war und wir gemeinsam einen so schönen Abend in der Adventszeit genießen konnten.

Pappendorf

Gartenhaus und Partyzelt für den Heimatverein Striegistal e.V.

Die Mitglieder des Vereins freuen sich über die neugeschaffenen Möglichkeiten durch die geförderten Anschaffungen aus dem Regionalbudget 2024 der LEADER-Region Klosterbezirk Altzella. Die Sitzgruppen und das Partyzelt mit den Biertischgarnituren wurden bereits zum Tag des offenen Denkmals im September von den Besuchern zum Verweilen rege genutzt.



Das Gartenhaus, welches für die Lagerung unter anderem von Tischen und Bänken genutzt wird, errichteten Mitglieder des Vereins in Eigenleistung. Dadurch kann das Veranstaltungsangebot ausgebaut und wetterunabhängiger gestaltet werden.

Fotos: Jeanette Grell



... und wieder Hausmusik im „Hirschbachtal“.

Fast auf den Tag genau vor einem Jahr, am 12. November 2023, war Premiere. Im schönen Saal des Gasthofes „Hirschbachtal“ betraten Kerstin Kreinacker mit der Flötengruppe der Kirchgemeinde und Elke Wilde mit ihrem Leipziger Gitarrennachwuchs Neuland. Und es wurde ein voller Erfolg. Nicht zuletzt auch, weil die Konditorei Kaiser ein leckeres Kaffeetrinken anbot. So wurde es ein recht angenehmer voradventlicher Nachmittag. Und die Meinung der Besucher war eindeutig: Das müsst ihr wiederholen! Deshalb luden die fleißigen Organisatorinnen für den 10. November 2024 erneut zu „Hausmusik bei Kaffee und Kuchen“ in den schönen Gasthofssaal ein. Und wieder hatten es die Eltern von Elke Wildes Schülern auf sich genommen, ihren Nachwuchs von Leipzig nach Pappendorf zu chauffieren. Dafür herzlichen Dank. Im gut gefüllten Saal erwartete

die Zuhörer ein abwechslungsreiches Programm, in dem Flöten, Gitarren und das Klavier für den guten Ton sorgten.



Kaffee und Kuchen sind serviert – die Hausmusik kann beginnen.

Eine Bereicherung für die Pappendorfer Kulturszene ist es zweifellos, dass die Künstlerin Valeriya Shishkova nun schon seit einigen Jahren im Dorf sesshaft geworden ist. Wir hätten zwar sehr gern ihre schöne warme Stimme gehört, aber im Focus standen diesmal ihre jungen Klavierschüler. Es ist sehr erfreulich, dass sich junge Menschen aus unserem Dorf nicht nur für die Tastaturen am Computer, sondern auch für die Tasten am Klavier begeistern. Ein großes Lob für die jungen Künstlerinnen und den Künstler – macht weiter so! Mit Musik vom bedeutendsten Flötisten des 18. Jahrhunderts Johann Joachim Quantz über die Wiener Klassiker Haydn und Beethoven bis zu schottischer Folklore war alles dabei.



Gitarren und Flöten im harmonischen Miteinander

Kerstin Kreinacker, Elke Wilde und Valeriya Shishkova hatten mit viel Liebe ein gut ausgewogenes Programm zusammengestellt, das die Zuhörer sowohl in die Salons der feinen Gesellschaft des Mittelalters, als auch in das Milieu des einfachen Volkes entführte. Allen beteiligten Akteuren auf und hinter der Bühne sei herzlich gedankt. Die aufmerksamen Zuhörer sparten dann auch nicht mit reichlich Beifall – für die Künstler der verdiente Lohn.



Wohlthuend sei bemerkt, dass hier nicht im Vorfeld von einem Konzert, sondern von „Hausmusik“ gesprochen wurde. Genau das traf auf die zwei Stunden in angenehmer fast familiärer Atmosphäre zu.



Frau Shishkova überreicht Blumen an ihre Schülerinnen Flora Thieme, Jane Wickleder, Alma Ranft und an Schüler Alfred Thieme (von links nach rechts).

Und die Besucher werden bestimmt wiederkommen, falls es 2025 erneut eine Einladung zu einem voradventlichen Nachmittag gibt.
Franz Schubert

Volkstrauertag – heute noch zeitgemäß?

Es ist das Verdienst der Ortschaftsräte von Berbersdorf und Schmalbach, dass nach der coronabedingten Unterbrechung erneut zum ehrenvollen Gedenken anlässlich des Volkstrauertages an das Ehrenmal in Berbersdorf eingeladen wurde.



Umrahmt vom Posaunenchor Pappendorf wurde in schlichter Form der unzähligen Opfer von Krieg und Gewalt gedacht.

Ortsvorsteher Mario Donner erinnerte in seiner Ansprache mit sehr eindringlichen Worten an die etwa 6 Millionen Toten des zweiten Weltkrieges weltweit, aber auch an die Opfer von Flucht und Vertreibung sowie der nationalsozialistischen und der kommunistischen Diktaturen in Deutschland. Dabei richtete er den Blick nicht nur in die Vergangenheit, sondern erinnerte auch nachdrücklich daran,



dass heute wieder täglich hoffnungsvolle junge Männer, Kinder, Frauen und alte Menschen dem Wahn machbesessener Diktatoren zum Opfer fallen. Es stimmt schon sehr nachdenklich, dass weit nach dem Ende des zweiten Weltkrieges Geborene den Holocaust leugnen oder Hakenkreuze an Wände schmieren und Naziparolen grölen. So ist diese Gedenkstunde zugleich Mahnung an alle Demokraten, wachsam zu sein und derartigen Auswüchsen entgegen zu treten.



Ein Dankeschön geht auch an die Berbersdorfer und Schmalbacher, die trotz regnerischen Wetters gekommen waren und damit ihre Anteilnahme bekundeten. Beim Besuch eines amerikanischen Soldatenfriedhofes vor einigen Jahren in Luxemburg, auf dem 4.500 Kreuze an gefallene amerikanische Soldaten erinnern, war ich tief ergriffen. Welche Tragik. Und so soll der Volkstrauertag Jahr für Jahr an den Wahnsinn von Kriegen erinnern und das auch künftig. Angesichts der gegenwärtigen Situation in der Welt sollte er noch stärker in unser Bewusstsein dringen. Wir sind es den zahllosen Opfern einfach schuldig.

Franz Schubert

Aus der Kindertagesstätte Etzdorf

Kennenlernstunde in der Kita „Max und Moritz“ Etzdorf

Wir laden dazu alle Kinder, die bald in unsere Kita aufgenommen werden, am **18. Dezember 2024, von 14.30 bis 15.30 Uhr** mit Mutti oder Vati, recht herzlich in unser Haus ein. Dort finden wir Zeit, zu spielen und ins Gespräch zu kommen. Wir bitten um telefonische Anmeldung unter 034322 43562. *Die Erzieherinnen der Kita „Max und Moritz“*

Was ist was los bei Max und Moritz und den Kindern im Etdorfer Kindergarten?

Muh, muh, muh, so ruft im Stall die Kuh... Unter diesem Motto starteten die Kindergartenkinder ein Projekt rund um die Kuh. Gemeinsam fanden wir heraus, was Kühe brauchen, um sich wohl zu fühlen und was wir Menschen aus der Milch alles herstellen. Beim Malen und Basteln entstanden Phantasiekühe mit buntem Fell und Masken die uns verwandelten. Ein Ausflug zur Milchtankstelle Haßlau brachte viele neue Eindrücke und wissenswerte Dinge. Im Stall konnten wir die Kühe hautnah erleben und staunten über ein neugeborenes Kälbchen. Ein Mitarbeiter führte uns herum und beantwortete unsere vielen Fragen. Zum Abschluss des Kuh-Projektes gab es für alle Kinder der Kita ein leckeres Frühstück mit Milch, Frischkäse, Butter und Joghurt. An Stationen wurde das Wissen der Kinder geprüft.

Mittlerweile fahren die Kindergartenkinder einmal im Monat nach Böhrgen in die Turnhalle. Die große Halle bietet Platz für vielfältige sportliche Übungen, Staffel- und Ballspiele. So vergeht ein Vormittag bei Sport und Spiel recht schnell, stärkt Muskeln und macht viel Spaß.

Jetzt im Dezember wird es bei uns weihnachtlich. Bei unserer Oma Bänsch bastelten wir fleißig Weihnachtsgestecke und schmücken damit unser zu Hause. Eine schöne Tradition ist dies mittlerweile geworden.



Mit dem Bus ging es nach Döbeln zur Märchenaufführung der künftigen Erzieher. Unsere Großen fahren gemeinsam mit der Kita Böhrgen zum Eismärchen nach Chemnitz. Diesmal ist das für uns besonders spannend, denn es wird die Geschichte von Max und Moritz, unseren Namensgebern gespielt. Auch der Hort der Grundschule am Weinberg lädt zum Weihnachtsmärchen ins Rathaus Roßwein ein. Wir haben uns auch dort fix angemeldet, sind neugierig und freuen uns darauf.

Bei unseren Jüngsten in der Kinderkrippe ist hinter der Wichteltür Wichtel Nils eingezogen. Voll Spannung erleben wir, was an der Wichteltür passiert. Gemeinsam wird gespielt, gemalt, gebastelt und gesungen von Wichteln, dem Nikolaus und dem Weihnachtsmann.



Ein Puppenspiel am Nikolaustag soll den Kleinsten unserer Kita Freude bereiten. Fleißig haben alle Eltern an einem gemütlichen Abend bei Keksen und warmen Getränken dem Nikolaus unter die Arme gegriffen, gewerkelt und gebastelt.



Nun wird am 6. Dezember, dem Nikolaustag, sicher jedes Kind in unserer Kita etwas in seinen Schuhen finden. So gehen wir fröhlich durch die Weihnachtszeit und mit großer Freude Richtung Weihnachtsfest.

Aus der Kindertagesstätte Pappendorf

Herbstferien im Hort

Wir blicken wieder auf eine sehr abwechslungsreiche Ferienzeit zurück, die viel zu schnell vorbeiging. Wir starteten kreativ in die Herbstferien. Die Kinder gestalteten herbstliche Bilder mit Blätterdruck und konnten mit Ellen Machallat Grimme von der Filzwerkstatt Machallat kleine Äpfel, Bälle oder Kürbisse filzen.

Frieda, Gero, Toni (Reihe hinten), Louisa und Nora (vorn) zeigen stolz ihre gefilzten Bälle, Äpfel und Kürbisse.



Aus den Kindereinrichtungen und Schulen

Viel Spaß hatten wir auch beim Fahrradtraining mit dem ADAC und bei Spiel und Spaß in der Turnhalle.



Beim Spiel „Rüben ziehen“ haben die Kinder immer viel Spaß. Lucas versucht ein Kind (hier Nora) aus dem Kreis zu ziehen.

In diesen Ferien tauchten wir auch in die Welt der Bücher ein. Uns wurde die Stadtbibliothek Hainichen vorgestellt, die wir unbedingt bald besuchen wollen. Außerdem konnten die Kinder ihre Lieblingsbücher mitbringen und vorstellen. Die letzten Ferientage erfuhren wir dann allerlei über Garten- und Wildkräuter und bereiteten damit leckeren Frischkäse, Kräuterquark und Kräuterbutter zu.

Einen gelungenen Ferienabschluss hatten wir dann bei Familie Hennings. Nach einer langen Herbstwanderung durchs Striegistal waren wir zu einer Rast eingeladen und ließen uns dort leckere Muffins und Kakao schmecken. Wir konnten den Hof und die dort lebenden Tiere besichtigen. Vielen Dank für die Einladung, es hat allen sehr gefallen!



Jasmin hatte viel Freude daran die Hasen auf dem Hof von Familie Hennings zu füttern.

Wir feiern Halloween



Dieses Jahr feierten wir das erste Mal Halloween im ganzen Haus. Jede Gruppe und jede Klasse hatte zur gruselig schönen Halloweenparty geladen. Beim Verkleiden, Tanzen und vielen verschiedenen Spielen hatten die Kinder viel Spaß.

Nicht nur bei den Vorschulspatzen gab es ein reichlich gefülltes Buffet. Robin ist als Dracula zur Party gekommen. Vielen Dank an alle fleißigen Eltern, die uns unterstützen haben!

Unser Herbstbasar

Auch in diesem Jahr konnten wir zu unserem traditionellen Herbstbasar wieder viele Gäste in unserem Haus begrüßen. Die Kinder konnten verschiedene Bastelangebote wahrnehmen und sich schminken lassen. Unsere Tombola war wieder reichlich gefüllt und erfreute sich wie immer großer Beliebtheit. Unser Kuchenbasar und unser „Herbstbasar“ ist von fleißigen Eltern und Großeltern ebenfalls wieder wunderbar ausgestattet worden. Über den Eltern-Flohmarkt konnte man ebenfalls schlendern.

Dieses Jahr hatte auch die Klasse 4 wieder einen eigenen Stand vorbereitet und verkaufte allerlei schöne, selbstgebastelte Dinge. An dieser Stelle möchte sich die ganze Klasse und Frau Schlosske recht herzlich bedanken, dass das ganze Sortiment verkauft worden ist und die Abschlussfeier damit finanziert ist. Das war spitze!

Im Namen des gesamten Teams möchten wir uns ganz herzlich bei allen Helfern, Sponsoren und Unterstützern bedanken, ohne die dieses Fest nicht möglich wäre! Ein großer Dank geht auch an unseren Förderverein.

Wir wünschen allen Freunden und Familien unserer Kita eine schöne Weihnachtszeit und bedanken uns für die gelungene und vertrauensvolle Zusammenarbeit in diesem Jahr.

Aus der Grundschule Marbach

Zu Besuch in der Museumsscheune Marbach

Am 1. Oktober 2024 besuchten wir, die Klasse 3 der GS Tiefenbach, im Rahmen des Themas – Das Leben früher – die Museumsscheune in Marbach. Frau Schrell und Frau Frömmert führten uns durch die verschiedenen Ausstellungsräume, die in der Scheune untergebracht sind.



Dort sind eine Vielzahl von alten Elementen, darunter ein altes Schlafzimmer, eine alte Küche und ein altes Wohnzimmer untergebracht, die uns ein lebendiges Bild des Lebens vergangener Zeiten vermitteln. Viele alltägliche Gegenstände kannten wir gar nicht, nur wenige hatten wir schon bei Uroma oder Uropa gesehen.

Hier hatten wir auch die Gelegenheit, die Werkzeuge von Bauern und anderen Handwerkern kennenzulernen, die einst in der Region tätig waren. Es war sehr interessant zu sehen, wie die Menschen damals lebten und arbeiteten. Besonders beeindruckend war die Ausstellung über die traditionelle Landwirtschaft, wo wir alte Geräte und Maschinen sahen. Die Arbeit damals war sehr hart.

Aus den Kindereinrichtungen und Schulen



Wir möchten uns für den interessanten und lehrreichen Ausflug bei Frau Schrell und Frau Frömmert ganz herzlich bedanken, die uns dadurch die Geschichte näherbrachten.

Vom Korn zum Brot- ein Snackberater zu Besuch in Klasse 3 der Grundschule Tiefenbach

Anfang Oktober besuchte die Kinder Herr Hofmann, einer der wenigen Snackberater Deutschlands, um ihnen auf anschauliche Weise den Werdegang vom Korn zum Brot näher zu bringen. Mit zahlreichen Ideen gelang es ihm, das Thema anschaulich und verständlich zu vermitteln. Herr Hofmann präsentierte nicht nur die verschiede-



nen Schritte der Brotproduktion, sondern brachte auch eine Vielzahl gesunder Snacks mit. Die Kinder waren begeistert von den köstlichen und nahrhaften Broten sowie den verschiedenen Dips, die sie ausprobieren konnten. Auch ein leckeres Müsli durfte nicht fehlen. Der Besuch von Herrn Hofmann war nicht nur lehrreich, sondern auch ein Genuss für die Sinne. Die Kinder erfuhren etwas über die Herkunft ihrer Lebensmittel, erhielten auch wertvolle Tipps für eine gesunde Ernährung.

Ein großes Dankeschön für diese tollen Stunden geht an Herrn Hofmann.

Wir gratulieren

Jubilare im Zeitraum 16. Dezember bis 12. Januar 2025



Der Bürgermeister, der Gemeinderat sowie die Ortschaftsräte gratulieren allen Jubilaren auf das Herzlichste.

■ Arnsdorf

am 16.12.	Herrn Siegfried Rost	zum 95. Geburtstag
am 24.12.	Frau Hannelore Scholz	zum 77. Geburtstag
am 24.12.	Herrn Olaf Krämer	zum 76. Geburtstag
am 03.01.	Frau Gudrun Schwerdtner	zum 70. Geburtstag

■ Berbersdorf

am 21.12.	Herrn Gerd Horn	zum 77. Geburtstag
am 25.12.	Frau Harit Wiedrich	zum 78. Geburtstag
am 30.12.	Herrn Manfred Berger	zum 81. Geburtstag
am 07.01.	Frau Christine Jentsch	zum 73. Geburtstag
am 11.01.	Herrn Harald Kober	zum 79. Geburtstag

■ Böhrigen

am 19.12.	Herrn Rainer Kloß	zum 80. Geburtstag
am 21.12.	Frau Hannelore Schädlich	zum 79. Geburtstag
am 22.12.	Herrn Gerald Hesse	zum 78. Geburtstag
am 30.12.	Herrn Gerold Joachim	zum 89. Geburtstag
am 03.01.	Herrn Harald Schmidt	zum 74. Geburtstag
am 05.01.	Herrn Christian Pils	zum 91. Geburtstag

■ Dittersdorf

am 29.12.	Herrn Thomas Schlegel	zum 73. Geburtstag
am 30.12.	Frau Helga Flügel	zum 78. Geburtstag
am 02.01.	Herrn Lothar Uhlemann	zum 74. Geburtstag

am 03.01. Frau Heidrun Uhlemann zum 73. Geburtstag

■ Etzdorf

am 22.12.	Frau Elfriede Thümer	zum 82. Geburtstag
am 23.12.	Frau Christa Zschockelt	zum 94. Geburtstag
am 23.12.	Herrn Jürgen Lehmann	zum 79. Geburtstag
am 29.12.	Herrn Günter Schwitzky	zum 89. Geburtstag
am 30.12.	Herrn Winfried Becker	zum 81. Geburtstag
am 05.01.	Frau Petra Riemer	zum 70. Geburtstag
am 11.01.	Frau Annelore Lehmann	zum 84. Geburtstag

■ Kaltofen

am 07.01. Frau Waltraut Berthel zum 75. Geburtstag

■ Marbach

am 17.12.	Herr Werner Zantopp	zum 84. Geburtstag
am 18.12.	Frau Gerda Schönherr	zum 86. Geburtstag
am 18.12.	Frau Regina Hocke	zum 76. Geburtstag
am 23.12.	Herrn Lothar Zerge	zum 77. Geburtstag
am 24.12.	Herrn Werner Herbst	zum 87. Geburtstag
am 25.12.	Frau Christine Pärsch	zum 70. Geburtstag
am 26.12.	Frau Roselies Micheel	zum 84. Geburtstag
am 29.12.	Frau Karla Leske	zum 85. Geburtstag
am 02.01.	Frau Gisela Bürger	zum 92. Geburtstag
am 02.01.	Herrn Manfred Grünert	zum 81. Geburtstag
am 06.01.	Herrn Siegfried Kobel	zum 75. Geburtstag
am 07.01.	Herrn Rolf Ludwig	zum 74. Geburtstag
am 07.01.	Herrn Wolfgang Grünert	zum 70. Geburtstag

Wir gratulieren

am 11.01. Frau Gertraud Hortsch zum 77. Geburtstag
am 11.01. Frau Gabriele Leutritz zum 70. Geburtstag

■ Mobendorf

am 21.12. Frau Maria Jagsteidt zum 93. Geburtstag
am 22.12. Frau Hannelore Altmann zum 92. Geburtstag
am 01.01. Frau Gudrun Zwinzsch zum 73. Geburtstag
am 03.01. Frau Karin Wittig zum 77. Geburtstag
am 03.01. Frau Gudrun Bormann zum 75. Geburtstag
am 09.01. Herrn Ragip Kadrija zum 75. Geburtstag
am 10.01. Herrn Roland Eichhorn zum 82. Geburtstag

■ Naundorf

am 17.12. Frau Evelin Felgner zum 70. Geburtstag
am 05.01. Herrn Peter Peterschik zum 75. Geburtstag
am 07.01. Frau Christine Grünert zum 85. Geburtstag
am 07.01. Herrn Alexander Eisenach zum 73. Geburtstag

■ Pappendorf

am 23.12. Frau Christa Liedke zum 90. Geburtstag
am 05.01. Herrn Thomas Reiche zum 73. Geburtstag

am 06.01. Herrn Arnd Scheunert zum 85. Geburtstag
am 08.01. Frau Gisela Gillmeister zum 75. Geburtstag
am 12.01. Herrn Stephan Gelbrich zum 71. Geburtstag

Geboren wurde



in Pappendorf Soppert, Leonora Liane am 23.10.2024

Die Gemeindeverwaltung gratuliert den Eltern ganz herzlich und wünscht dem Neuankömmling alles erdenklich Gute.

Ehejubiläen



Goldene Hochzeit feiern

am 28.12.2024 Barbara und Arnd Scheunert aus Pappendorf

Diamantene Hochzeit feiern

am 19.12.2024 Gisela und Bernd Müller aus Berbersdorf

Allen Jubilaren gratulieren der Gemeinderat, die Ortschaftsräte und der Bürgermeister ganz herzlich und wünschen Gesundheit, Wohlergehen und viele schöne gemeinsame Stunden.

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherische St.-Wenzels-Kirchgemeinde Pappendorf

■ Nachgedacht

Kind im Kind
Mensch, wirst du nicht ein Kind,
so gehst du nimmer ein,
wo Gottes Kinder sind,
die Tür ist gar zu klein.
Ach, könnte nur dein Herz
zu einer Krippe werden;
Gott würde noch einmal
ein Kind auf dieser Erden.
Wird Christus tausendmal
zu Bethlehem geboren
und nicht in dir,
bleibst du doch ewiglich verloren.



Gott schließt sich unerhört
in Kindes Kleinheit ein;
ach, möcht ich doch ein Kind
in diesem Kinde sein.

Angelus Silesius

■ Gottesdienste im Dezember 2024/Januar 2025

8. Dezember – 2. Advent

09.30 Uhr Familiengottesdienst in Pappendorf mit Taufferin-
nung, Pfr. Matthies

15. Dezember – 3. Advent

10.00 Uhr Oasengottesdienst in Etdorf

22. Dezember – 4. Advent

10.30 Uhr Gottesdienst mit Hlg. Abendmahl in Berbersdorf, Pfr.
Matthies

24. Dezember – Heiliger Abend

16.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Pappendorf

25. Dezember – 1. Weihnachtsfeiertag

06.00 Uhr Christmette in Hainichen
09.00 Uhr Gottesdienst in Etdorf mit Pfr. Matthies
10.30 Uhr Gottesdienst in Greifendorf mit Pfr. Matthies

26. Dezember – 2. Weihnachtsfeiertag

10.30 Uhr Gottesdienst mit Hlg. Abendmahl in Pappendorf, Pfr.
Scherzer

31. Dezember – Silvester

17.00 Uhr Gottesdienst in Pappendorf mit Pfr. Matthies

1. Januar – Neujahr

15.00 Uhr Gottesdienst mit Posaunen in Hainichen,
Pfr. Scherzer

5. Januar

09.30 Uhr Vereinigungsgottesdienst in Hainichen mit Pfr.
Scherzer

6. Januar

17.00 Uhr Wiederholung des Krippenspiels in
Pappendorf

3. Januar – Andacht zum Wochenabschluss

Herzliche Einladung in die Kapelle Berbersdorf zur monatlichen
Andacht jeweils 17.30 Uhr. Verschiedene ehren- und hauptamtliche
Christen gestalten diese für ca. 30 Minuten mit Musik, Bibelwort
und Gebet.

Rückblick Frauenfrühstück

„Gegen den Novemberblues“ hilft ein buntes und fröhliches Frauen-
frühstück. Das Vorbereitungsteam des Frauenfrühstücks hat am
16.11.2024, wieder alles gegeben, damit es ein gelungener Vormit-
tag für Leib, Geist und Seele wird. Alle Gäste durften sich über ein
leckeres Frühstück an liebevoll gedeckten Tischen mit frischen
Brötchen und selbst gemachten Aufstrichen freuen. Hörgenuss gab
es vom Flötenkreis (Kerstin Kreinacker, Juliane Volkmann, Bianca
Hoppe und Jenny Walter) mit Unterstützung von Elke Wilde (Gitar-
re und Flöte).



Den Vortrag hat uns Peggy Wetzig aus Klaffenbach/Chemnitz gehalten mit jeder Menge Anregungen gegen den Novemberblues. Bestimmt konnte sich jede Frau einen Gedanken mitnehmen, wie wir an dunklen Tagen auf tanken können. Nach zwei anregenden Stunden habe ich fröhliche Frauen, plaudernd, mit Vitamintrunk und Liebesbrief ausgestattet zurück nach Hause gehen sehen, für uns als Vorbereitungsteam der schönste Lohn. Auch die Büchertische von Ute Lomtscher aus Rosswein wurden wieder rege genutzt.

Ulrike Rosinski

Weihnachten im Schuhkarton

Dieses Jahr wurden aus unserer Gemeinde zwölf Päckchen abgegeben.

Erinnerung Kirchgeld 2024

Alle Gemeindeglieder, die ihr Kirchgeld für das Jahr 2024 noch nicht beglichen haben, möchten wir ganz herzlich daran erinnern. Unsere Gemeindeglieder vor Ort lebt wesentlich von den Kirchgeldeinnahmen. Unsere Bankverbindung finden Sie jeweils auf der Rückseite Ihres Kirchgeldbescheides bzw. des Kirchenblättchens. Falls Ihnen keine Überweisung möglich ist, können Sie auch zur Sprechzeit dienstags 16.00 bis 17.00 Uhr im Pfarramt bar bezahlen. Herzlichen Dank an alle, die ihr Kirchgeld bereits beglichen haben!

21. bis 23. März 2025 Gemeinderüstzeit

Für das kommende Frühjahr 2025 planen wir wieder eine Gemeinderüstzeit. So konnten wir für das Wochenende vom 21.03. bis 23.03.2025 eine Zusage dafür vom Freizeithaus Röhrsdorfer Park erhalten. Schon jetzt möchten wir herzlich dazu einladen.

Für die thematische und inhaltliche Gestaltung unserer Rüstzeit sind noch keine Planungen erfolgt. Wir dürfen uns aber bereits freuen, dass Jörg Matthies dieses Wochenende mit uns gemeinsam gestalten wird.

Wie schon in den Vorjahren wollen wir auch Anfragen aus den Nachbargemeinden zur Teilnahme berücksichtigen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Bitte meldet euch deshalb zeitnah an. Ab 6. Januar 2025 wollen wir die freien Plätze weiter vergeben.

Das uns jetzt vorliegende Angebot vom Röhrsdorfer Park sieht gestaffelte Übernachtungspreise für Erwachsene, Jugendliche und Kinder je nach Unterbringung vor. Ebenso gestaffelt sind die Preise für die Vollpension. Es wäre sehr schön, wenn großes Interesse besteht, weil wir dadurch Preisvorteile nutzen könnten, zum Beispiel zwei Freiplätze gratis ab 50 Teilnehmer. Die maximale Belegung liegt bei ca. 65 Anmeldungen.

Genauere Preisangaben für die persönliche Planung können wir für alle Angemeldeten per E-Mail, Brief oder im nächsten Gemeindebrief geben.

Sehr schön ist auch immer das mitgebrachte Kuchenangebot für den Samstagnachmittag, was fleißige Helfer beisteuern. Damit entfällt die Extrabestellung beim Anbieter und es wäre schön, wenn wir dafür wieder Bereitschaft finden könnten.

Anmeldungen (bei Kindern bitte auch das Alter angeben) sowie Rückfragen und gerne auch Vorschläge zur thematischen und inhaltlichen Gestaltung bitte, wie gewohnt an Dorothea Langhof: Telefon und auch WhatsApp 037207/2003 oder E-Mail: dorothea@fensterlanghof.de.

Weitere Informationen und Bilder finden Sie auf unserer Internetseite www.pappendorf.de – die Internetseite der Kirchengemeinde Pappendorf. Eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit und viel Gesundheit, das wünscht Ihnen im Namen des Kirchenvorstandes Bianca Hoppe

Evangelisch-Lutherische Marienkirchengemeinde im Striegistal

■ GOTTESDIENSTE

15. Dezember – 3. Advent

10.00 Uhr Etzdorf Oasegottesdienst mit Kindergottesdienst

22. Dezember – 4. Advent

09.00 Uhr Greifendorf

24. Dezember – Heiliger Abend

14.30 Uhr Greifendorf Christvesper mit Krippenspiel
15.30 Uhr Gleisberg Christvesper mit Krippenspiel
16.30 Uhr Etzdorf Christvesper mit Krippenspiel
17.00 Uhr Marbach Christvesper mit Krippenspiel

25. Dezember – 1. Weihnachtstag

09.00 Uhr Marbach
10.30 Uhr Greifendorf mit Abendmahl

26. Dezember – 2. Weihnachtstag

09.00 Uhr Etzdorf
10.30 Uhr Gleisberg mit Kindergottesdienst

31. Dezember – Silvester

17.00 Uhr Gleisberg mit Abendmahl

5. Januar

15.00 Uhr Etzdorf Andacht mit Krippenspiel der JG anschließend Kaffeetrinken



■ VERANSTALTUNGEN UND INFORMATIONEN

Gottesdienste bald wieder in den Gemeinderäumen

Langsam frostet es wieder und die Luft kühlt sich merklich ab, auch in unseren Kirchen. Deshalb finden in Etzdorf und Greifendorf die meisten Gottesdienste nach dem 24. Dezember 2024 wieder in den Gemeinderäumen statt. In Marbach feiern wir die Gottesdienste ab Januar 2025 im Gemeinderaum. Ausnahmen bilden die Oase-Gottesdienste und die Gemeindeweihnachtsfeier in der Kirche in Etzdorf. Aber da können wir dankenswerter Weise mit einer gut geheizten Kirche rechnen. JM

Gemeindefest 2025 am 7. September in Marbach – Mitarbeiter gesucht

Am Sonntag, dem 7. September 2025 wollen wir unser Gemeindefest feiern! Wir hoffen auf einen gesegneten Tag mit guter Gemeinschaft, guten Impulsen und viel Freude an unserem Gott und anei-

ander. Damit dieser Tag gelingt, brauchen wir viele, die mitmachen. Am 4. März 2025, 19.00 Uhr findet im Gemeinderaum in Marbach das erste Treffen zur Vorbereitung statt. Wenn Du Freude daran hast, das Konzept für diesen Tag mit zu überlegen, Deine Kreativität einzubringen und praktisch mit anzupacken, dann bist Du hier genau richtig! Um besser planen zu können, melde Dich einfach bei mir bis Ende Februar 2025, ob Du an diesem Termin mitdenken und mitentscheiden möchtest. Jörg Matthies, 0176 53670971.

Oase-Gottesdienst am 3. Advent, 15. Dezember 2024 und am 19. Januar 2025, 10.00 Uhr, Kirche Etzdorf

Herzliche Einladung zum nächsten Oase-Gottesdienst. Der Gottesdienst startet in der Kirche in Etzdorf am 15. Dezember 2024, 10.00 Uhr. Thematisch befassen wir uns mit dem 3. Advent. Eine Band mit Musikern aus unserer Region begleitet uns durch diesen Gottesdienst. Der erste Oase-Gottesdienst 2025 findet am 19. Januar statt. Wir machen dann weiter mit der Themenreihe zu den 10 Geboten. Für die Kinder bieten wir wieder einen Kindergottesdienst an. Nach dem Gottesdienst hoffen wir auf ein schönes Miteinander bei Kaffee, Kuchen und anderen Leckereien. Kuchenspenden oder andere Beiträge dazu sind herzlich Willkommen. Vielen Dank dafür. Ich hoffe, wir sehen uns? Jörg Matthies

Andacht zum Monatsspruch Dezember 2024

Mache dich auf, werde licht; denn dein Licht kommt, und die Herrlichkeit des HERRN geht auf über dir! Jesaja 60,1.

Dezember ist Adventszeit. Traditionell stellen wir in diesen Tagen vieles mit Kerzen, Lichterketten und sonstigen Leuchtmitteln an. Das alles verschönert die dunkle Jahreszeit. Nutzen Sie diese Zeit doch einmal für ein kleines und einfaches Experiment: Schalten Sie am Abend, wenn es so richtig dunkel ist, das Licht aus. Dann warten Sie einen Augenblick und überlegen, was ohne Licht fehlt. Und dann zünden Sie eine Kerze an. Der Effekt ist schön. Was man vorher nicht sehen konnte, ist wieder sichtbar. Der Raum ist wieder wahrnehmbar für ein wichtiges Sinnesorgan. Eine kleine Kerze reicht aus, um einen großen Raum zu erhellen.

Der Monatsspruch startet mit einer Aufforderung: Menschen sollen licht, also hell werden. Das bedeutet etwas Ähnliches wie bei dem dunklen Raum und der Kerze: Es wird etwas sichtbar und wahrnehmbar, was vorher im Dunkeln war.

Was in einem Raum erhellt wird, das kann man sich gut vorstellen. Aber was wird denn erhellt, wenn Menschen licht werden? Zunächst geht es auch um den Raum um sie herum. Aber es geht wohl mehr um die Menschen in diesem Raum. Lichte Menschen verbreiten Klarheit und Wahrheit. Sie blenden nicht, sondern sie lassen mehr andere erstrahlen und weniger sich selbst. Und sie erhellen die Dunkelheit anderer. Ein lichter Mensch und eine kleine Kerze kann man gut vergleichen. Sie bewirken viel.

Zum lichten Menschen wird man nicht durch eigene Anstrengung. Es ist Sein Licht, was kommt. Deswegen brauchen wir beides: Sein Licht in unserem Leben und eine gute Fläche, die sein Licht in die Dunkelheit reflektiert. Amen.

Königskinder (Christenlehre)

Freitag 14-tägig 16 Uhr im Pfarrhaus Marbach
Termine: 20.12.; 17.01.; 31.01.

Gemeindeweihnachtsfeier, 5. Januar, 15.00 Uhr, Kirche Etzdorf

Wir laden Sie ganz herzlich zu unserer diesjährigen Gemeindeweihnachtsfeier am 5. Januar 2025 in die Etzdorfer Kirche ein. Beginn ist um 15.00 Uhr mit einer Andacht, für die die Junge Gemeinde wieder ein Krippenspiel einstudieren wird. Im Anschluss laden wir Sie ein, in der geheizten Kirche in gemütlicher Runde Kaffee zu trinken und weihnachtliches Gebäck zu genießen. Wir freuen uns, wenn Sie dafür etwas Gebäck beisteuern können.

■ **ÖFFNUNGSZEITEN**

Pfarramt Marbach, Hauptstraße 130

Pfr. Matthies, Antje Gründig, Tel. 034322 43130

Dienstag 10.00 bis 12.00 Uhr + 16.00 bis 18.00 Uhr,

Mittwoch 10.00 bis 12.00 Uhr,

jeden 3.+4. Mittwoch im Monat 17.00 bis 18.00 Uhr

Kirchgemeindebüro Etzdorf, Waldheimer Straße 17

Antje Gründig Tel. 034322 43130

jeden 2. Mittwoch im Monat 17.00 bis 18.00 Uhr

Kirchgemeindebüro Greifendorf, Döbelner Straße 11

Antje Gründig Tel. 034322 43130

jeden 1. Mittwoch im Monat 17.00 bis 18.00 Uhr

Kirchgemeindebüro Gleisberg, Chorener Straße 4

Matthias Peschel, Tel. 034322 42389

jeden 1. Montag im Monat 17.00 bis 18.00 Uhr

■ **KONTAKT**

Pfarrer Jörg Matthies, Tel. 034322 669910, Mobil: 0176 5367 0971, E-Mail: joerg.matthies@evlks.de

Sandra Barthel, Gemeindepädagogin, Tel.: 01578 7760 977,

E-Mail: sandrabarthel@evlks.de

E-Mail: Marienkirchgemeinde: kg.marbach@evlks.de

Internet: www.marienkirchgemeinde.de

Bankverbindung: Marienkirchgemeinde im Striegistal,

IBAN: DE82 8505 5000 0500 1480 66, BIC: SOLADES1MEI



Aufmarsch mit dem Spielmannszug Nossen und den Roßweiner Spielleuten

Querflöte, Signalhorn, Lyra, Trommel und Becken – mit ihrer Musik begeistern der Spielmannszug Nossen und die Roßweiner Spielleute immer wieder ihr Publikum bei Festumzügen und Konzerten oder derzeit bei Lampionumzügen und Auftritten zu den Weihnachtsmärkten. Mit geballter Kraft beschallten sie bei einem Aufzug das beschauliche Roßwein – zu sehen auf dem YouTube-Kanal von „Altzella rockt!“



Das Projekt „Altzella rockt!“ wird durch Mittel aus dem simul+ Wettbewerb „Ideen für den ländlichen Raum“ sowie LEADER finanziert. Träger des Projektes ist der Verein Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e.V.



Ausschnitt aus dem Video „Spielmannszüge Nossen & Roßwein“ vom youtube-Kanal „Altzella rockt!“, Film von Hein-Godehart Pet-schulat

Musik in der Advents- und Weihnachtszeit

Ob mit Trompete, Posaune, Horn oder Tuba – miteinander begeistert zu musizieren und blasen, das beweisen die Posaunenchor und Bläserensembles aus dem Klosterbezirk Altzella. Einige Posaunenchor bestehen mittlerweile seit vielen Jahrzehnten. Sie faszinieren immer wieder bei Gottesdiensten, Konzerten, Festen oder großen Bläsertreffen.



Hören Sie das virtuose Zusammenspiel von Jung und Alt in einem Video auf dem YouTube-Kanal von „Altzella rockt!“ oder derzeit bei stimmungsvoller Adventsmusik. Wir wünschen allen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit.

Das Projekt „Altzella rockt!“ wird durch Mittel aus dem simul+ Wettbewerb „Ideen für den ländlichen Raum“ sowie LEADER finanziert. Träger des Projektes ist der Verein Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e.V.

Informationen der IHK Chemnitz Regionalkammer Mittelsachsen

Beruf für die Zukunft: Ausbildung zum Produktionstechnologe/-in

Automatisierung in den Unternehmen ändert auch, welche Berufe ausgebildet werden. Der Produktionstechnologe gehört zu den noch eher unbekannten Berufen, die im Landkreis Mittelsachsen von Unternehmen ausgebildet werden und enormes Zukunftspotenzial aufweist. Im Jahr 2008 wurde dieser in Deutschland, auf Initiative der Wirtschaft, als neue Ausbildungsberuf geschaffen.

Produktionstechnologen/-innen sind Experten für die Optimierung und Entwicklung von Produktionsprozessen. Sie arbeiten an der Schnittstelle zwischen Technik und Management, um sicherzustellen, dass alles reibungslos läuft. Ihre Einsatzbereiche erstrecken sich auf Entwicklungsabteilungen, Pilotanlagen und Produktionslinien in der produzierenden Industrie. Das Berufsbild ist stark prozessorientiert, sowohl produktions- als auch informationstechnisch ausgerichtet und vermittelt eine bereichsübergreifende Technologie-, Organisations- und Kommunikationskompetenz.

Um als Produktionstechnologe/-in durchzustarten, sollte man Begeisterung für Maschinen und Technik mitbringen, kommunikationsstark sein und einen guten mittleren Schulabschluss, besonders in naturwissenschaftlichen Fächern, haben.

Die duale Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre, wobei die praktische Ausbildung im Unternehmen und die theoretische Ausbildung am Berufliche Schulzentrum für Technik und Wirtschaft „Julius Weisbach“ in Freiberg stattfindet.

Viele namenhafte Unternehmen in unserer Region, wie beispielsweise die Siltronic AG, ACTech GmbH, Freiburger Compound Materials GmbH, Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH, Saxonia Edelmetalle GmbH oder die Feinhütte Halsbrücke GmbH, bieten Ausbildungsplätze für Produktionstechnologen an und haben auch für das Ausbildungsjahr 2025 noch freie Plätze.

Weitere Informationen zur Ausbildung sowie eine Lehrstellenbörse für unsere Region finden Sie auf der Internetseite www.karriere-rockt.de, Industrie- und Handelskammer Chemnitz Regionalkammer Mittelsachsen, Ansprechpartnerin Conny Zschocke (Beraterin Berufliche Bildung / Koordinatorin Berufsorientierung), E-Mail: Conny.Zschocke@chemnitz.ihk.de, Tel. 03731 79865 5401

9. Striegistaler Hallencup

Am 04.01. und 05.01.2025
im Sportforum Hainichen

04.01. E-Jugend 09:00 – 13:00 Uhr
04.01. C-Jugend 14:00 – 17:30 Uhr
04.01. A-Jugend 18:30 – 22:00 Uhr
05.01. G-Jugend 09:00 – 11:30 Uhr
05.01. F-Jugend 12:15 – 14:45 Uhr
05.01. D-Jugend 15:30 – 18:30 Uhr

**Wir freuen uns
auf Euch!**

Die Teilnehmer 2025:



WEISST DU WAS DU WERDEN WILLST?

JETZT ONLINE BLÄTTERN!



AUSBILDUNGS-ATLAS

Finde jetzt die perfekte Lehrstelle oder einen Praktikumsplatz passend zu Deinen Stärken im Karriereportal der IHK Chemnitz
www.karriere-rocket.de

Sicherer Hafen zum Anlegen gesucht

Werden Sie Pflegeeltern

Manchmal sind die Voraussetzungen nicht gegeben, dass Kinder in ihrer eigenen Familie aufwachsen können. Dann braucht es Menschen, die ihnen vorübergehend oder dauerhaft ein liebevolles Zuhause geben. Alter und Lebensmodell spielen dabei zunächst eine untergeordnete Rolle. Wir sehen Individualität als eine wertvolle Ressource, denn so einzigartig die Kinder sind, so einzigartige Pflegeeltern braucht es auch.

Bei unseren **Informationsabenden** erfahren Sie mehr zum Thema „Pflegeeltern(teil) werden“ und haben Gelegenheit, uns Ihre Fragen zu stellen. Wir laden Sie herzlich ein und freuen uns auf Sie!

- **28. Januar 2025**, 17.00 Uhr, Landratsamt Mittweida, Am Landratsamt 3, Mittweida, Haus A, Zimmer 503
- **18. März 2025**, 17.00 Uhr, Landratsamt Döbeln, Bahnhofstraße 22, Döbeln, Zimmer 304
- **17. Juni 2025**, 17.00 Uhr, Landratsamt Freiberg, Frauensteiner Straße 43, Freiberg, Zimmer 003

Für individuelle Beratungsgespräche stehen wir Ihnen ebenfalls gerne zur Verfügung.

Kontakt:
 Pflegekinderdienst Mittelsachsen
 Frau Heide 03731 7996497
 Frau Rother 03731 7996290
 E-Mail: pflegekinderdienst@landkreis-mittelsachsen.de




Unterstützungsmöglichkeiten für Gründer und Nachfolger

Sie haben eine Geschäftsidee und wollen sich selbstständig machen, ein Unternehmen übernehmen oder haben sich bereits selbstständig gemacht? Starten Sie jetzt durch und verwirklichen Sie Ihre Geschäftsidee mit Unterstützung der Industrie- und Handelskammer!

Im Januar lädt die IHK Chemnitz Regionalkammer Mittelsachsen zur Veranstaltungsreihe „Wenn Sie Ihr eigener Chef werden wollen“ in die IHK nach Freiberg, Halsbrücker Straße 34, ein. Die vier Module finden am 27.01., 28.01., 29.01. und 30.01.2025, jeweils von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr statt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Unterstützung bei der Erstellung eines Unternehmenskonzepts und Finanzplans, zu Gewerberecht und Versicherungen, zu Steuerrecht und Buchführung sowie zu Marketing und Vertrieb. Alle Module sind auch einzeln buchbar. Die Kosten pro Modul betragen 40,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer.

Der nächste **Existenzgründertreff** findet am 3. Februar 2025 in der IHK in Freiberg von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt und richtet sich an Personen, die noch ganz am Anfang ihrer Überlegungen stehen. In Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer Chemnitz werden grundlegende praktische Kenntnisse zur Gründung und Führung eines Unternehmens vermittelt.

Sind Sie an den Veranstaltungen interessiert? Möchten Sie weitere Informationen? Für Fragen und Anmeldungen wenden Sie sich bitte an Jenny Göhler (E-Mail: jenny.goehler@chemnitz.ihk.de, Telefon 03731/79865-5500).